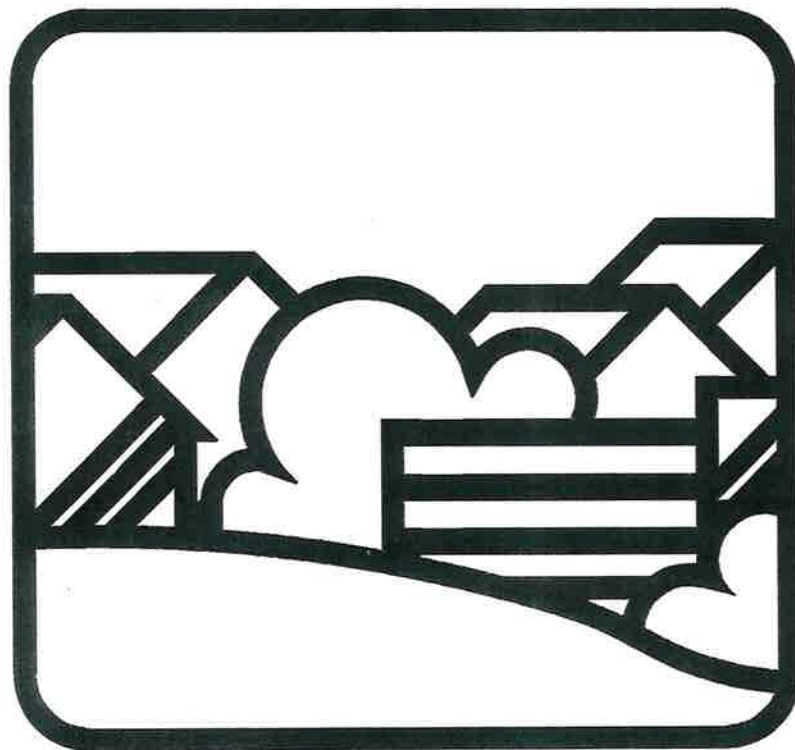




Kanton Zürich
Gesamtplanung Stadt Kloten 1999

REVISION
RICHTPLANUNG KLOTEN 1999



Vom Stadtrat beschlossen am 20. Oktober 1998

Der Präsident
B. Heinzelmann

Der Schreiber
J. Meier

Vom Gemeinderat festgesetzt am 6. April 1999

Die Präsidentin
B. Beckmann

Die Ratssekretärin:
A. Aeberhard

B. Beckmann

A. Aeberhard

Vom Regierungsrat am
Von der Baudirektion
genehmigt am - 6. Sep. 1999

Für die Baudirektion

Ch. Zimmerhake

BDV Nr. 1111/99

Fassung: Genehmigung, nach Parlament

Verfasser

Stadträtlicher Ausschuss Richtplanung

H. Bangerter, Bauvorstand (Vorsitz bis März 1998)

R. Senn, Werkvorsteherin

R. Huber, Finanzvorstand

M. Eberhard, Vorstand Umwelt und Gesundheit, ab
März 1998 Bauvorstand

Planungsstelle

Stadttingenieurbüro Kloten

SKP, Stephan+Kunz+Partner AG

Ingenieur- und Planungsbüro SIA/BSP

Kirchgasse 7, 8302 Kloten

INHALTSVERZEICHNIS

Ausgangslage	2
Zielsetzungen 1999 der Stadt Kloten	4
• Raum- und verkehrsplanerische Zielvorstellungen	4
• Politische Zielvorstellungen	7
• Zielvorstellungen Ver- und Entsorgung	9
1. Siedlungsplan	10
• Festlegungen	10 - 17
• Massnahmenblatt Siedlungsplan Kloten	18 - 19
2. Landschaftsplan	20
• Festlegungen	20 - 26
• Massnahmenblatt Landschaftsplan Kloten	27 - 28
3. Verkehrsplan	29
• Festlegungen	29 - 46
• Massnahmenblatt Landschaftsplan Kloten	47 - 48
4. Versorgungsplan	49
• Festlegungen	49 - 61
• Massnahmenblatt Versorgung	62
5. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	63
• Festlegungen	63 - 77

AUSGANGSLAGE

Ziel und Zweck der Richtplanung

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 legt in Artikel 2 die Planungspflicht für Bund, Kantone und Gemeinden fest. Diese haben ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Wichtig ist dabei:

Die Planung soll nach dem Zahnradsystem erfolgen: Koordination durch "Ineinandergreifen", nicht „Alleingang“!

Im Sinne der rollenden Planung muss sie periodisch überarbeitet und hinterfragt werden. Nur so kann sie ihrer Aufgabe als Führungsinstrument der Exekutive gerecht werden!

Der Richtplan stellt also auf Gemeindeebene ein behördenverbindliches Zielsystem dar. Er ist aber auch das Koordinationsinstrument welches sicherstellen soll, dass die gesteckten Ziele zeit- und sachgerecht erreicht werden können. Zudem bietet er die Möglichkeit, angestrebte Ziele und Visionen der Exekutive durch das Parlament diskutieren und festsetzen zu lassen. Er kann somit wesentlich zur Schaffung von Transparenz und Meinungsbildung in einem frühen Stadium beitragen.

Bisherige Arbeiten

Im Sommer 1991 stimmte das Zürcher Stimmvolk der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu. Darin wurde festgelegt, dass die kantonalen sowie die regionalen Richtpläne innert drei Jahren an die geänderten Bedingungen anzupassen seien. Der kantonale Plan wurde 1995 festgesetzt, der regionale ging im Januar 1996 in die öffentliche Auflage.

Kloten verfügt über einen umfassenden Gesamtplan (entspricht dem Richtplan) aus dem Jahre 1981, welcher Grundlage für die im Jahre 1985 verabschiedete grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung war. Bevor nun im Nachgang zur BZO - Revision 95 die Nutzungsplanung überarbeitet werden kann, muss vorgängig die Überprüfung der behördenverbindlichen Richtplanung erfolgen.

Die Richtplanung 1981 wurde sehr breit angegangen und abgestützt. Sie zeigt eindrücklich auf, mit welchem Engagement damals versucht wurde, gemeinsame Ziele zu definieren. Deren Umsetzung sollte dann im Rahmen der Exekutivtätigkeit erfolgen.

Zwischen 1976 - 1979 wurde in 5 Arbeitsgruppen unter Einbezug interessierter Bewohner Berichte zu den Themen Quartierstudien, Zentrum, Verkehr, Ortsbildschutz / Landschaft, Fuss-, Rad- und Reitwege erstellt. Diese enthielten neben den Situationsanalysen Empfehlungen zu Zielen und Massnahmen, welche die anschliessend gebildete stadträtliche Planungskommission weiter bearbeitete.

Die daraus resultierenden Zielsetzungen waren sehr umfassend. Zu vielen relevanten Themenbereichen wie Städtebau, Verkehr, Zentrumsbildung, Luftsituation und Lärmschutz wurden konkrete Aussagen gemacht.

Vorgehen 1997

Im Grundsatz war der Stadtrat der Meinung, dass die meisten Ziele nach wie vor Gültigkeit haben und sich im periodisch überprüften Leitbild des Stadtrates wiederfinden. Es wurde deshalb entschieden, dass die revidierte Richtplanung sich grundsätzlich auf Aussagen und Festlegungen der Gesamtplanung 1981 abstützen soll. Als Begleitgruppe für die Revisionsarbeiten wurde ein stadträtlicher Ausschuss unter Leitung des Bauvorstandes bestimmt.

Das PBG legt in § 31 fest, dass sich die kommunalen Richtpläne auf Teilbereiche beschränken können, der Verkehrsplan aber im Minimum vorhanden sein muss. Trotzdem sprach sich der Stadtrat dafür aus, dass alle Teilrichtpläne auf den aktuellen Stand gebracht werden sollen, um den teilweise deutlich geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Festsetzung

Gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich ist die Richtplanung einer öffentlichen Mitwirkung zu unterziehen. Gleichzeitig müssen die neben- und übergeordneten Planungsträger angehört werden. Nach Bereinigung der Vorlage und dem Erstellen eines Berichtes zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird der Richtplan durch das Parlament festgesetzt. Dieser Beschluss untersteht der Genehmigung durch den Regierungsrat.

ZIELSETZUNGEN 1999 DER STADT KLOTEN

Raum- und verkehrsplanerische Zielvorstellungen

Zentrum

Das Zentrum von Kloten soll weiterhin ein Begegnungs- und Erlebnisraum bleiben und nach Möglichkeit weiter aufgewertet werden. Es soll über ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeitsplätzen, Dienstleistungen und Wohnmöglichkeiten verfügen.

Neuüberbauungen und Verdichtungskonzepte haben dies zu berücksichtigen. Kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen sowie Angebote für Freizeit und Dienstleistungen sind im Zentrum von Kloten zu fördern.

Eine fussgängerfreundliche Gestaltung des Gebietes zwischen Bahnhof, reformierter Kirche und Wilder Mann wird angestrebt.

Siedlung / Wohngebiete

Die Wohnattraktivität der Siedlungen soll bewahrt bleiben. Die Erhaltung der Infrastruktur sowie die Förderung des Öffentlichen Verkehrs ist hierbei eine vorrangige Aufgabe der Stadt.

Durch die Möglichkeit zur Verdichtung nach innen sollen die Voraussetzungen und Anreize geschaffen werden, bestehende Quartiere mit beschränkter Wohnqualität durch Neu- oder Umbauten sowie Sanierung aufzuwerten. Einen Schwerpunkt hierbei soll das Siedlungsgebiet von Kantonaler Bedeutung bilden.

Das Gebiet Trottacher besitzt eine hohe Standortgunst in Bezug auf Erschliessung mit öffentlichem Verkehr und Zentrumsnähe. Es soll deshalb mittel- bis langfristig eingezont und einer möglichen Überbauung zugeführt werden. In Neubaugebieten sind qualitativ hochstehende Überbauungen mit erhöhter Dichte anzustreben.

Im Rahmen der Kantonalen Richtplanung 1996 wurden die Reservegebiete "Zwüschet Händlen" und Witenholz" dem Landwirtschaftsgebiet zugeschlagen. Auch diese sollen mittelfristig wieder dem Siedlungsgebiet zugeführt werden.

Ortsbildschutz

Die Erhaltung der Klotener Kulturobjekte sowie der bäuerlich geprägten Ortsbilder Gerlisberg und Egetswil ist ein wichtiges städtebauliches Anliegen. Erhaltung und Schutz wichtiger Einzelobjekte, die Unterstützung der Renovation wertvoller Bauten mit Beiträgen sowie die Beibehaltung der Kernzonen sind Mittel hierzu.

	Die Kernzone "Alt Kloten" muss modifiziert und weiter geöffnet oder allenfalls in der heutigen Form aufgegeben werden. Mit geeigneten planerischen Mitteln soll die Standortgunst möglichst ausgenutzt werden können. In jedem Fall muss dem Ortsbild an dieser städtebaulich sensiblen Lage besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Neue Bauten müssen die Volumenverhältnisse der bestehenden Bebauung respektieren und mithelfen, ein ansprechendes Ortsbild zu erhalten.
<i>Einkaufen / Versorgung mit Dienstleistungen</i>	Attraktive Einkaufs- und Dienstleistungsangebote sollen im Zentrum gefördert werden. Zur Sicherstellung der Grundversorgung sind aber Einkaufsmöglichkeiten in den Quartieren erwünscht und möglichst beizubehalten.
<i>Übergeordnetes Strassennetz</i>	Die Realisierung einer, nach Möglichkeit überdeckten, Nordumfahrung liegt im Interesse von Kloten. Diese darf aber die Vernetzung von Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet sowie die Naherholungsgebiete nicht bleibend stören. Politisch soll auf eine baldige Realisierung hingewirkt werden.
<i>Öffentlicher Verkehr</i>	Die Erhaltung und Förderung des öffentlichen Verkehrs ist eine vordringliche Aufgabe der Stadt Kloten. Hauptpfeiler hierzu sind folgende Elemente: • <i>IC-Anschlüsse im Flughafen</i> • <i>S-Bahn</i> • <i>„Stadtbahn Glattal“ mit Bus-Vorlaufbetrieb</i> • <i>Ortsbusse Kloten</i>
<i>Verkehr / Wohnschutz</i>	Die Wohngebiete sollen möglichst vor quartierfremdem Verkehr geschützt werden. Zu diesem Zweck sind hierfür geeignete Strassenzüge im Verkehrsrichtplan zu bezeichnen und Massnahmen zu definieren. Nach Vollendung des Autobahnzusammenschlusses sind die Hauptachsen mit flankierenden Massnahmen von stadtfremdem Durchgangsverkehr zu entlasten.
<i>Fuss- und Radwege</i>	Sie sind auf das übergeordnete Netz abzustimmen. Während Fusswege unabhängig zu führen und zu beleuchten sind, können Radwege auch als Mischflächen mit dem Individualverkehr vorgesehen werden. Wenn immer möglich sind die Fuss- und Spazierwege nicht zu versiegeln. Die siedlungsinternen Fuss- und Radwege sind auf die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.
<i>Lärm- und Immissionschutz</i>	Die Stadt Kloten engagiert sich dafür, dass die Belästigungen durch Lärm und Abgase in einem erträglichen Masse gehalten werden können.

	Lärmschutzsanierungen sollen nach dem Verursacherprinzip umgesetzt werden. Die Stadt wird sich dafür einsetzen, dass dieses Prinzip auch in Kloten Anwendung findet. Lärmexponierte Baugebiete sind nur mit Gestaltungsplan überbaubar.
<i>Altersheime- und Siedlungen</i>	Zur Bereitstellung genügender Alterswohnplätze wird ein zusätzliches Alterszentrum vorgesehen. Dabei ist einer gesunden Durchmischung von Seniorenwohnungen und allgemeinem Wohnungsbau grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Alternative Wohnformen sind dabei zu berücksichtigen.
<i>Sportanlagen</i>	Die Erstellung weiterer Sportanlagen, umfassend Leichtathletikanlagen und Fussballfelder, wird angestrebt. Idealerweise werden diese im Gebiet „Stig-hagweg“ angeordnet. Die planungsrechtlichen Grundlagen werden mit der Richtplanung 1999 geschaffen.
<i>Quartieranlagen</i>	Die Einrichtung von Quartierschwerpunkten soll ermöglicht werden. Diese bestehen hauptsächlich aus öffentlichem Freiraum, welcher als Begegnungs- und Kontaktpunkt, insbesondere für Jugendliche, zur Verfügung steht. Auch öffentliche Einrichtungen wie Abfallsammelstellen oder Vereinsanschlagskästen können zur Möblierung solcher Zentren gehören.
<i>Landwirtschaft</i>	Die Schaffung von Freiraum für die Entwicklung einer zeitgemässen, ökologisch ausgerichteten Landwirtschaft ist erklärtes Ziel der Stadt Kloten.
<i>Erholung</i>	Erhalt des Naherholungswertes der Umgebung von Kloten.
<i>Naturschutz</i>	Die im Regionalen Richtplan vorgesehene Vernetzung natürlicher Lebensräume für Pflanzen und Tierwelt soll auf dem Gemeindegebiet Kloten gefördert und umgesetzt werden.

Politische Zielvorstellungen

Bevölkerungs- entwicklung

Die Entwicklungsperspektive eines qualitativen und beschränkt auch quantitativen Wachstums ist zu verfolgen.

In der Richtplanung 1981 wurde eine Bevölkerungszahl von 20'000 Einwohnern im Jahre 2000 angestrebt. Die Ausscheidung eines "Zentrumsgebietes von kantonaler Bedeutung" alleine kann noch nicht dazu führen, dass Kloten dies je erreichen wird. Trotz Zunahme des Wohnungsbestandes seit 1980 um 1'415 Wohnungen (+22%) stieg die Einwohnerzahl nur von 15'890 auf 16'660 (4,8%).

Eine Einwohnerzahl von rund 18'000 bis im Jahre 2005 wird deshalb als neues Ziel definiert.

Arbeitsplatzentwicklung

Möglichst viele Arbeitsplätze in Kloten helfen, eine gewisse Unabhängigkeit vom Flughafen zu schaffen. Auf dem Stadtgebiet Kloten sollen deshalb im Jahre 2005 rund 8500 Arbeitsplätze bestehen (1995 ca. 7500). In allen Wohnzonen soll darum "nicht störendes" Gewerbe möglich sein. Eine gute Durchmischung von Wohnen und Arbeiten wird angestrebt. Solche Arbeitsplätze in Wohngebieten müssen aber den Immissionsansprüchen der Wohnzonen entsprechen.

Als flankierende Massnahme hierzu sind auch langfristig massvolle Einzonungen für Gewerbe und Industrie beabsichtigt.

Dies unterstützt die Bemühungen, den Pendlerverkehr in die Stadt Zürich zu reduzieren. Eine angemessene Anzahl Arbeitsplätze schafft zudem die Grundlage dafür, dass die Stadt Kloten ihre vielfältigen Aufgaben finanzieren kann.

Finanzpolitische Ziele

Der Steuerfuss soll aus Gründen der Bevölkerungsstruktur und Entwicklung möglichst konstant und träge gehalten werden. Die im Investitionsprogramm vorgesehenen Aufwendungen sollen möglichst eigenfinanziert werden können. Die Richtplanung dient als Grundlage für den Finanzplan. Ihre Realisierung hat sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu richten.

Bodenpolitik

Weiterführung einer aktiven Bodenpolitik zur Sicherung von Flächen öffentlicher Bedeutung, Arrondierung bestehender Grundstücke sowie zur Verwirklichung raumplanerischer Ziele. Zwecks Schaffung von Wohnraum und Ansiedlung von attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit hohem Wertschöpfungsgrad sollen städtische Parzellen gezielt im Bau-recht abgegeben werden.

Städtische Liegenschaften sind aktiv zu bewirtschaften. Grundstücke des Finanzvermögens haben selbsttragend zu sein und eine angemessene Rendite zu erwirtschaften.

Kultur

Erhaltung und Förderung kultureller Werte mit einer vielfältigen Eigenständigkeit wie:

- Bibliotheken
- Theateraufführungen
- Musik- und Gesangsveranstaltungen
- Vereinswesen
- Sportveranstaltungen

Gesellschaft

Berücksichtigung der besonderen Belange von Jung und Alt. Unterstützen der Assimilationsbemühungen ausländischer Mitbürger.

Schule / Bildung

Die Schule in Kloten soll qualitativ hochstehend bleiben. Hierfür wird die notwendige Infrastruktur bereitgestellt.

Sowohl begabte wie schwächere und benachteiligte Schüler sollen entsprechend ihren Möglichkeiten bestmöglich gefördert werden. Teilweise können in diesen Bereichen auch regionale Aufgaben übernommen werden.

Information

Über die Tätigkeit von Verwaltung und Behörden soll umfassend und transparent informiert werden.

Zielvorstellungen Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Sicherstellung der Wasserversorgung durch

- Schutz der Grundwasservorkommen.
- Erhöhung des Eigenversorgungsgrades.
- Erstellung von Verbund- und Transportleitungen.
- Anlagen zur Speicherung und Notstandsversorgung.
- Ersatz leistungsschwacher Anlagenteile.
- Optimierung des Versorgungsauftrages.

Abwasser

Dauernde Verbesserung der Abwasserreinigung und Durchsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung. Entflechtung von Abwasser und Meteorwasser wo immer möglich und Förderung der Versickerung zur Anreicherung der Grundwasservorkommen.

Energie

Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung durch

- Doppelseitige Einspeisung.
- Rücknahme selbsterzeugter Energie und Ersatz leistungsschwacher Anlagen.
- Optimierung und Diversifizierung im Rahmen des Versorgungsauftrages.

Abfallbewirtschaftung

Aktive Rolle der Stadt in Bezug auf ein fortschrittliches Abfallmanagement. Dieses soll das Verursacherprinzip konsequent durchsetzen.

Alternative Heizungssysteme

Der Einsatz von Alternativenenergien, Kleinwärmenetzen sowie Wärmekraftkopplungsanlagen wird empfohlen.

Die Stadt Kloten fördert den Bau von Solaranlagen. Sie wirkt bei den IBK auf eine Energiepolitik hin, welche die erneuerbaren Energien fördert.

Bei Um- und Neubauten der städtischen Liegenschaften ist nach Möglichkeit der Bau von Solaranlagen vorzusehen.

1. Siedlungsplan

Der Siedlungsplan regelt unter anderem die Zugehörigkeit des Siedlungsgebietes zum Baugebiet oder Nichtbaugebiet. Die Ausdehnung des Baugebietes resp. des Bauentwicklungsgebietes ist bereits im kantonalen Siedlungsplan abschliessend festgelegt. Der kommunale Plan kann nur noch die kantonale Festlegung einer bestimmten Nutzung zuschlagen. Dabei sind auch Durchstossungen denkbar. Folgende Nutzungsanordnungen sind im Siedlungsgebiet möglich:

- Wohngebiete
- Wohngebiete mit Gewerbeerleichterung
- Industriegebiete
- Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten
- Baugebiete an landschaftlich sensibler Lage
- Schutzwürdige Ortsbilder
- Wirtschaftliche und kulturelle Zentren
- Baugebiete mit Gestaltungsplanpflicht
- Flughafengebiet

Gebiete in denen die Mindestdichten gem. PBG § 49 a unterschritten werden dürfen

Das revidierte PBG gibt in § 49 a Mindestdichten für die einzelnen Bauzonen vor. Der kantonale oder regionale Richtplan können aber Festlegungen treffen, welche es erlauben diese Festlegungen zu durchstossen. Gründe hierfür können besondere landschaftliche Qualitäten oder Fluglärmbelastung sein.

Festlegung

Gebietsbezeichnung

regionale Festlegung

228/10	Gebiet Freienberg
228/11	Gebiet Geisschopf / Ewiges Wegli
228/12	Quartier Hohrainli

Es ist Sache der nachfolgenden Nutzungsplanung (Zonenplan) auszuscheiden, wo eine reduzierte Dichte im Sinne der regionalen Festlegung sinnvoll ist.

landschaftlich
sensible
Gebiete

Diese Bezeichnung wird für Baugebiete in landschaftlich besonders exponierter Lage verwendet, in denen eine gute Einpassung in die Umgebung mit einer niedrigen und lockeren Bebauung erfolgen soll. Die Bauordnung kann hier spezielle Festlegungen treffen.

kommunale Festlegung

1.00 Einfamilienhausgebiet, südlich Egetswil

Wohngebiet

Der flächenmässige Umfang des Baugebietes ist grundsätzlich durch die kantonale Festlegung vorgegeben. Die Stadt Kloten beabsichtigt aber trotzdem, die im Kantonalen Richtplan 1996 gestrichenen Reservegebiete mittel- und langfristig wieder dem Siedlungsgebiet zuzuführen.

Im kommunalen Siedlungsplan wird die Festlegung „Baugebiet“ verfeinert, so dass Gebiete erfasst sind, die mehrheitlich dem Wohnen oder dem nicht störenden Arbeiten dienen sollen. Eine gewisse Freiheit in der Abgrenzung liegt in der Unverbindlichkeit und der nötigen Unschärfe des Richtplanes begründet.

In der Nutzungsplanung müssen zudem die Auswirkungen der Lärmzonenplanung berücksichtigt werden.

Kleinere öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht flächenmässig dargestellt. Für deren Standortsicherung genügt die Darstellung im "Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen".

Wohngebiet mit Gewerbebeerleichterung

Im Siedlungsplan können Gebiete bezeichnet werden, die für eine intensive Durchmischung mit Gewerbeflächen vorgesehen sind. Mit einer Konzentration des Gewerbeanteils, zum Beispiel im Erdgeschoss, kann der verbleibende Wohnanteil im Sinne einer Verbesserung des Wohnwertes günstiger gestaltet werden.

Die Bau- und Zonenordnung kann für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile eine erhöhte Nutzungsziffer festlegen. Diese Gewerbebeerleichterungen im Anschluss an das Zentrum dürften bei guter Wirtschaftslage in der bestehenden Bausubstanz eine gewisse Umstrukturierung auslösen, wobei aber zumindest der Wohnanteil eingehalten werden muss.

Aus Gründen der Lärm- und Abgasimmissionen soll bei folgenden Gebieten die Durchmischung mit Gewerbebauten gefördert und so Lärmriegel für hinterliegende Wohnbauten geschaffen werden.

Kommunale Festlegung

1.01 längs Dorfstrasse / Basersdorferstrasse, beidseits sofern nicht Kern-, Zentrums- oder Industriegebiet

- 1.02 Gebiet Wilden Mann,
Gärtnerweg bis Altbach
- 1.03 längs Schaffhauserstrasse,
Altbach bis Balsberg,
beidseits sofern nicht
Zentrumsgebiet
- 1.04 Gebiet nördlich Kaserne,
zwischen Birken- und
Talacherstrasse
- 1.05 Gebiet Lufingerstrasse /
Thalstrasse

Nicht nur aus Immissionsgründen, sondern vor allem auch aus siedlungsplanerischen Überlegungen wird für die Anschlussgebiete an das Zentrum eine erhöhte gewerbliche Nutzung ermöglicht:

kommunale Festlegung

- 1.06 Gebiet Unterdorf Mitte
(Gerbegasse - Kirchgas-
se)
- 1.07 Gebiet Lirenäcker-Ost
- 1.08 längs Breitstrasse beid-
seits
- 1.09 Gebiet Petergasse - Lin-
denstrasse - Geeren-
strasse

Industriegebiet

Industriegebiete sind in erster Linie für die Ansiedlung industrieller und gewerblicher Betriebe der Produktion und der Grossgüterverteilung bestimmt. In der Bau- und Zonenordnung kann bestimmt werden, dass auch Handels- und Dienstleistungsgewerbe zugelassen sind. Da nebst dem Industriegebiet Oberfeld sowie dem Taubenried nur das Gebiet der Swissair Zentralverwaltung als eigentliches Arbeitsplatzgebiet ausgeschieden werden, werden die übrigen Flächen als "Gewerbegebiet" bezeichnet.

regionale Festlegung

- 221/3 Arbeitsplatzgebiet Oberfeld
(inkl. ehem. Zivilschutzaus-
bildungszentrum)

221/4 Taubenried, Arbeitsplatz-
gebiet Balsberg, nördl. Au-
tobahn

kommunale Festlegung

- 1.11 Gewerbegebiet Looren
- 1.12 Gewerbegebiet Rechten
Wiesen / Obstgartenstrasse
- 1.14 Gewerbegebiet Ifang
- 1.15 Gewerbegebiet Riederweg
- 1.16 Arbeitsplatzgebiet Balsberg
- 1.17 Gewerbegebiet Ruebisbach

In der Nutzungsplanung sollen die Arbeitsplatzgebiete einer "Industriezone", die übrigen Gebiete einer "Gewerbezone" zugewiesen werden.

Gebiet mit hohem
Anteil öffentlicher
Bauten

Areale, vorwiegend im Eigentum des Gemeinwesens oder eines Zweckverbandes, können als "Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten" bezeichnet werden. Der Umfang entspricht der Fläche, welche diese Körperschaften zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben voraussichtlich beanspruchen. Nicht als öffentlich gilt hierbei der Wohnungsbau. (Ausnahme Bau von Alterswohnungen)

Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen sind:

kommunale Festlegung

- 1.21 Kasernenareal des Waffen-
platzes Kloten - Bülach
- 1.22 Zentrum Schluefweg
- 1.23 Schulanlage Spitz, Alters-
wohnheim Spitz und kath.
Kirchenzentrum Rosenweg
- 1.24 Schulanlage Hinterwiden
- 1.25 Schulanlage Feld
- 1.26 Landreserve Graswinkel
- 1.27 Schulanlage Nägelimoos

- | | |
|------|------------------------------------|
| 1.28 | Friedhof Chloos |
| 1.29 | Städtische Werke, Flughafenstrasse |
| 1.31 | Gebiet "Stadthaus - Am Bach" |

Die Schulanlage Dorf und das Areal der reformierten Kirche mit Pfarrhaus und Mehrzweckgebäude liegen in der Kernzone und werden daher nicht als "Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen" ausgewiesen.

Die Landreserve Graswinkel ist teilweise mit dem Wohnheim für Menschen mit einer Behinderung belegt. Die restliche Parzelle wird vorläufig keiner Nutzung zugewiesen.

Die Festlegung als Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen führt in der Nutzungsplanung in der Regel zu einer "Zone für öffentliche Bauten".

Schutzwürdige Ortsbilder

Schutzwürdige Ortsbilder sind Ortsteile oder grössere Gebäudegruppen, deren bauliche Eigenart und deren Erscheinung durch Abbrüche, Um- und Neubauten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Nach Planungs- und Baugesetz sind Ortsbilder schützenswert, wenn sie wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche sind oder wenn sie das Landschaftsbild wesentlich mitprägen (Silhouette).

Die schutzwürdigen Ortsbilder sind gemäss § 18 lit. I PBG vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu bewahren. Der Schutz hat in erster Linie durch Massnahmen des Planungsrechtes zu erfolgen.

Der planungsrechtliche Schutz von Ortsbildern erfolgt in erster Linie durch die Festsetzung von Kern- und Freihaltezonen.

Schutzwürdige Ortsbilder sind:

regionale Festlegung

- | | |
|------|------------|
| 3060 | Gerlisberg |
|------|------------|

kommunale Festlegung

- | | |
|------|----------|
| 1.41 | Egetswil |
|------|----------|

Den Weilern Bänikon, Obholz und Eigenthal soll, ohne Anstoss von Betroffenen, nebst der standortgebundenen Nutzung keine weitere Entwicklung zugestanden werden. Sie verbleiben im kantonalen Landwirtschaftsgebiet, resp. der kantonalen Landwirtschaftszone.

Die Bezeichnung von schützenswerten Einzelobjekten ist im Siedlungsplan wegen deren mangelnden Flächenausdehnung nicht durchführbar. Sie werden im Rahmen der gemäss § 209 PBG aufgestellten Inventare der Natur- und Heimatschutzobjekte festgehalten.

Zentrum

Die Bezeichnung von Zentrumsgebiet soll anzeigen, wo aus kantonomer oder kommunaler Sicht gut erschlossene, mit wichtigen öffentlichen und privaten Diensten sowie hohem Anteil an Arbeitsplätzen ausgestattete Schwerpunkte zu ermöglichen resp. zu erhalten sind. Mit der Bezeichnung eines Zentrums wird die Nutzungsplanung angewiesen Zonen auszuscheiden, die dem Zentrumsgebiet entsprechen resp. dieses fördern. Zentrumsgebiete sind bestimmt für eine verhältnismässig dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren, die ausser dem Wohnen vorab der Ansiedlung von Handels- & Dienstleistungsbetrieben, Verwaltungen sowie mässig störenden Produktionsbetrieben dienen.

Als Zentrum wird bezeichnet:

kantonale Festlegung

Zentrumsgebiet von kantonomer Bedeutung, Balsberg-Flughafenkopf-Wilder Mann-Bahnhof Kloten

kommunale Festlegung

1.51 Zentrum Kloten, Bahnhofstrasse - Postplatz - Marktplatz - Lirenacker West - Bachstrasse - Unterdorf West - sowie Unterdorf Ost.

Quartierschwerpunkte

Zur Förderung der Eigenständigkeit gewisser Quartiere können auch planerische und bauliche Massnahmen beitragen. Vorgeschlagen werden verschiedene Quartierschwerpunkte, wobei deren konkrete Ausgestaltung der Nutzungsplanung obliegt. Solche Schwerpunkte können planerisch nicht festgelegt werden, trotzdem sollen sie in diesem Bericht erwähnt werden:

- Ewiges Wegli
- Hohrainli
- Spitz
- Freienberg
- Balsberg
- Dorfstrasse / Gerlisbergstrasse

Für Egetswil und Gerlisberg sollen im Rahmen der Nutzungsplanung (Kernzone) ebenfalls Massnahmen zur Aufwertung im Sinne von Quartierzentren ergriffen werden. Weder in Gerlisberg noch in Egetswil darf diese Aufwertung jedoch die im Vordergrund stehende Idee "Erhaltung des schutzwürdigen Ortsbildes" nachteilig konkurrenzieren.

Die Quartierzentren werden zeichnerisch nicht dargestellt.

Bauentwicklungsgebiet

Im kantonalen Richtplan von Januar 1995 wurden die ehemaligen Bauentwicklungsgebiete aufgrund von Kapazitäts- und Erschliessungsüberlegungen gestrichen.

Es betrifft dies:

- Gebiet Thal / Feld
- Gebiet Zwüschet Härdlen / Wingeren Gässli
- Gebiet Wittenholz

In der Nutzungsplanung wurden diese Gebiete neu der Landwirtschaftszone zugewiesen. Trotzdem beabsichtigt die Stadt Kloten aber, die Gebiete Zwüschet Härdlen / Wingeren Gässli sowie Wittenholz wieder dem Siedlungsgebiet zuzuführen.

Bauen nur nach Gestaltungsplan

Die Gestaltungsplanpflicht kann nach § 83 PBG bereits im Richtplan angemeldet werden, sofern ein öffentliches Interesse ausgewiesen ist. In Kloten bestehen durchaus Situationen, bei welchen dieses gegeben ist.

Für Wohngebiete längs der HLS Nordring soll mit einem Gestaltungsplan der bauliche Schutz vor Lärm und Abgasen wirksam sichergestellt werden.

kommunale Festlegung

- 1.61 Gebiet Gerlisbergstrasse
- 1.62 Gebiet Hårdlen / Auen
- 1.63 Gebiet Hohenstrass

Mit einem sorgfältig erarbeiteten Gestaltungsplan sollen die bisher unberührten, aber dem Wohngebiet zugewiesenen Randzonen nördlich des schützenswerten Ortsbildes Alt-Kloten, bzw. südlich Egetswil möglichst harmonisch und angepasst überbaut werden:

kommunale Festlegung

- 1.64 Gebiet Ewiges Wegli
- 1.65 Gebiet Bungertwis

Auch die städtebaulich sensiblen Situationen Lirenäcker und Wilder Mann sind mittels Gestaltungsplan ganzheitlich zu lösen.

- 1.66 Gebiet Lirenäcker
- 1.67 Gebiet Wilder Mann Süd

MASSNAHMENBLATT SIEDLUNGSPLAN KLOTEN

Behördenverbindliche Zielsetzungen aus der Richtplanung sollen später auf Stufe Nutzungsplanung konkretisiert und anschliessend nach Möglichkeit vollzogen werden. Hierzu sollen Massnahmen ergriffen werden, welche bereits in der Richtplanung vorgegeben werden können.

Festlegung	Nr.	Massnahmen	Realisierung
Gebiet mit Unterschreitung der Minstdichten gem. § 49 PBG	228/10 - 12	Keine Massnahmen geplant. Lärmbelastung ist mit festgelegter Dichte kompatibel.	-
Landschaftlich sensibles Gebiet	1.00	Der Südhang von Kloten soll mit angepassten Bauvorschriften geschützt werden. Diese müssen die Freilegung der Untergeschosse sowie die Erstellung von Stützmauern regeln.	Bereits in der BZO 95 erfolgt.
Wohngebiete		Die neu vorgesehenen Siedlungsgebiete müssen nach Genehmigung der Richtplanung in den Erschliessungsplan aufgenommen werden (Revision Nutzungsplanung).	1998/99
Wohngebiete mit Gewerbebeileichterung	1.01-1.05	- Beratung der Bauherrschaften bei Neubauvorhaben. - Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten der Problematik "Wohnen-Immissionen-Gewerbe".	1998/99
Industriegebiete	1.11-1.17	Keine speziellen Massnahmen vorgesehen.	
Gebiet mit hohem Anteil an öffentlichen Gebäuden	1.21-1.31	Wurde in der Nutzungsplanung bereits berücksichtigt. Die Sicherung weiterer Flächen ist nicht notwendig.	

Festlegung	Nr.	Massnahmen	Realisierung
Schutzwürdige Ortsbilder	3060 1.41 1.42	- Die drei Ortsteile Alt Kloten, Egetswil und Gerlisberg müssen, entsprechend ihrem unterschiedlichen Bestand an bauhistorisch bedeutenden Bauten, differenziert behandelt werden. Für Alt Kloten muss bei der Revision der Nutzungsplanung (Teil 2) eine liberalere Lösung gesucht werden. - Für Egetswil und Gerlisberg hingegen sind im Vollzug strengere Maßstäbe anzuwenden. Der Beizug von Fachberatern für Vorhaben in Gerlisberg sollte die Regel sein.	Revision Nutzungsplanung 1999 - 2000
Zentrum	kant. Zentrum 1.51	Mit der Revision der Bau- und Zonenordnung wurden Verdichtungspotentiale geschaffen. Zudem verschaffen die S-Bahn, die neuen Busverbindungen sowie die geplante Stadtbahn dem Zentrum von Kloten erhebliche Standortvorteile. Damit diese noch mehr genutzt werden können, sollen überdurchschnittliche Anstrengungen unternommen werden. Die Stadt beabsichtigt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Investitionen im Zentrum zu erleichtern. Hierzu müssen auch Leitbilder und/oder Vermarktungsstrategien entwickelt und/oder Kommissionen berufen werden. Die Stadt setzt eine Kommission zur Entwicklung eines städtebaulichen Leitbildes für das Zentrum ein. Diese beschäftigt sich insbesondere mit Fragen wie Begegnungs- und Seniorenzentrum mit genügend Wohnanteil, Marktplatz, Chilbiplatz, Stadtbahn und Bahnhofumgestaltung.	1999 - 2001
Quartierzentren	keine Festlegung	Quartierzentren sollen nur im direkten Zusammenhang mit privaten oder öffentlichen Neu- oder Umbauten realisiert werden.	laufend
Bauen nur nach Gestaltungsplan	1.61-1.67	Die Gestaltungspläne betreffend Lärmschutz und Übergangsbereich sind grossenteils erstellt. Bei der Gestaltung der Gebiete Wilder Mann Süd und Lirenächer Ost soll die Stadt ihre städtebaulichen Interessen aktiv einbringen.	-
Rückführung von landwirtschaftlicher Zone (ehem. Bauentwicklungsgebiet)		Der Stadtrat setzt sich für die Rückführung von Landwirtschaftszone (ehemaliges Bauentwicklungsgebiet) in das Siedlungsgebiet ein.	Ab 2000

2. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan befasst sich mit dem Gebiet, das grundsätzlich von einer Überbauung frei bleiben soll.

Übergeordnete Festlegungen

Wesentliche Festlegungen sind bereits durch den kantonalen Landschaftsplan getroffen worden, so das Landwirtschaftsgebiet inkl. Fruchtfolgefläche, das Forstwirtschaftsgebiet, ein Erholungsgebiet, Naturschutzgebiete und ein Umgebungsschutzgebiet.

Der regionale Landschaftsplan legte Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung, ein Landschaftsschutz- sowie Landschaftsförderungsgebiete und die Grundzüge der ökologischen Vernetzung fest.

Landwirtschaftsgebiet

Dieses ist vom Kanton abschliessend festgelegt worden. Es führt in der Nutzungsplanung zu einer Landwirtschaftszone und kann unter anderem mit Erholungs- oder Naturschutzgebieten durchstossen werden.

In der Landwirtschaftszone sind nur zonenkonforme und standortgebundene Bauten und Anlagen zulässig. Diese sind insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft mit Einschluss von Reb- und Gartenbau nutzbar. Andere Bauten und Anlagen sind nur gestattet, sofern ein sachlich begründetes Bedürfnis nachgewiesen ist und kein überwiegendes öffentliches Interesse verletzt wird.

Forstwirtschaftsgebiet

Das Forstwirtschaftsgebiet ist vom Kanton abschliessend festgelegt worden. Es gelten die Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Landschaftsschutzgebiet

Es wird die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaften mit dem Ziel angestrebt, vielfältigen Lebensraum für Mensch und Tier bieten zu können. Die Zielsetzungen können sich mit der Erholungseignung durchaus ergänzen. Da hier eine Festlegung auf regionaler Basis vorgesehen ist, wird auf kommunale Anordnungen verzichtet.

Landschaftsförderungsgebiete

Der Regionale Richtplan bezeichnet "Landschaftsförderungsgebiete". Diese sollen aufgrund ihres Erholungswertes, ihrer landschaftlichen Eigenart und ihrer biologisch - ökologischen Vielfalt erhalten oder weiter entwickelt werden. Sie können trotzdem auch Flächen für intensive Erholungsnutzung umfassen (z.B. Sportanlagen). Eine nachhaltige Kulturlandpflege dieser Landschaftsräume ist zu gewährleisten. Wege und Konzepte wie ein Nebeneinander der verschiedenen Ansprüche von Natur, Freizeit, Erholung und Forstwirtschaft erreicht werden kann, werden im Waldentwicklungskonzept Hardwald sowie dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) aufgezeigt.

regionale Festlegung

326/1 Landschaftsraum Hardwald

326/2 Landschaftsraum nördlich Kloten

Ökologische Vernetzung

Dem Erhalt und der Verbesserung der Ausbreitungs- und Austauschmöglichkeiten für die Tierwelt muss im Glattal besondere Bedeutung beigemessen werden.

Intakte grösserflächige Landschaftskammern sind zu erhalten respektive mittels neuer „Trittsteine“ ist wieder eine sinnvolle Vernetzung herbeizuführen.

regionale Festlegung

327/1 Ökologische Vernetzung Glattraum

328/1 Hardwald Moränenlandschaft

328/2 Berg - Gwerfi - Buhalm - Homberg

328/11 Kloten - Nürensdorf

Erholungsgebiet

Im Landschaftsplan kann allgemeines und speziellen Zwecken gewidmetes Erholungsgebiet unterschieden werden. Allgemeines Erholungsgebiet sind Grünflächen, die keine besonderen Ausstattungsanforderungen stellen. Sie sollten vor allem durch Fuss- und Radwege erschlossen sein. Besonderes Erholungsgebiet soll auch Erholungsarten dienen können, die in beschränktem Masse auf eine bauliche Ausstattung angewiesen sind. Es wird in der Regel zu einer Freihaltezone, welche je nach Trägerschaft (Kanton oder Gemeinde) unterschieden wird. Erholungsgebiete können landwirtschaftlich oder parkähnlich genutzt werden, je nach Verwendungszweck.

Allgemeine Erholungsgebiete sind:

kantonale Festlegung

- Butzenbühl

kommunale Festlegung

- | | |
|------|---|
| 2.11 | Stighagweg - Äußere
Herdlen (Grünzug mit Aus-
sichtslage) |
| 2.12 | Nähere Herdlen (Aussichts-
lage) |
| 2.13 | Balsberg |
| 2.14 | Holberg |
| 2.15 | Fahrschulareal / Ölberg |

Erholungsgebiete mit spezieller Widmung:

kommunale Festlegung

- | | |
|------|--|
| 2.21 | A = Allmend
Waffenplatz
Kloten-Bülach |
| 2.23 | B = Rastplätze
Biggelgrube |
| 2.25 | C = Sportplätze
Sportanlage Trottacker |
| 2.32 | Pfadiheim Oberfeld |
| 2.26 | D = Familiengärten
Chloos |
| 2.27 | Geerenpückli (inkl. Erweite-
rung) |
| 2.28 | Auen |
| 2.29 | Holberg |
| 2.30 | Spitz |
| 2.31 | Gsteigässli |
| 2.34 | R = Rebbau
Äntschberg |
| 2.33 | C / D
Gebiet Rous; Sport- oder
Familiengartenanlagen |

Ski- und Schlittelabfahrten

Eine Festlegung von Schlittel- (und Ski-) abfahrten wird dort getroffen, wo derartige Möglichkeiten durch andere Festlegungen oder Nutzungen gefährdet werden und eine allfällige Sicherung mit Baulinien oder planerischen Mitteln (Freihaltezone) notwendig wird.

Als Ski- und Schlittelabfahrten werden festgelegt:

kommunale Festlegung

- | | |
|------|-----------------------|
| 2.41 | Laufferwiese |
| 2.42 | Nächeri Härdlen |
| 2.43 | Gerlisberg - Eigental |
| 2.44 | Biggelstrasse |

Die ersten beiden Schlittelhänge liegen relativ günstig zur Siedlung und sind topographisch gut geeignet (Neigung, Orientierung). Der Weg in Gerlisberg ist aufgrund seiner Linienführung besonders prädestiniert.

Schutzgebiete

Lebensräume wertvoller Tier- und Pflanzenarten (Biotope) werden als Naturschutzgebiete bezeichnet. Sie führen in der Nutzungsplanung in der Regel zur Ausscheidung von Freihaltezonen, unter Umständen genügt auch die Landwirtschaftszone. Allfällige weitere Schutzmassnahmen können in einer Schutzverordnung geregelt werden. Im kommunalen Landschaftsplan werden die übergeordneten und diejenigen kommunalen Objekte aufgenommen, die eine grössere Fläche bedecken.

Bezüglich der Abgrenzung und Begründung ist das "Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte von überkommunaler Bedeutung" vom Dezember 1979 massgebend, resp. der Beschluss der Baudirektion vom 20. Juli 1995 betr. "Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Kloten und Teilgebieten in Bassersdorf und Nürensdorf (Eigental), Teilbereich Feld"

Nicht aufgenommen sind schützenswerte Heckenlandschaften, Bachläufe, eiszeitliche Geländeformationen wie Drumlins und Moränen. Sie werden zusammen mit den kleineren, schützenswerten Einzelobjekten im kommunalen Inventar der Natur- und Heimatschutzobjekte nach § 201 ff PBG aufgeführt.

Kommunale Naturschutzobjekte sind entsprechend der Verordnung Natur- und Landschaftsschutz vom 23.01.90 / 21.03.95 festgelegt.

kantonale Festlegung

116	Landschaftsschutzgebiet Eigental (RRB 16.03.1967 / BGE 24.01.1968)
501	Klotener Ried (kein RRB)
502	Goldenes Tor (RRB 30.12.1948)
503	Eigental
506 A	Trockenstandort Uewachs
506 B	Föhrenwald Uewachs bei Egetswil (StRB 28.09.1971)
509	Ried mit Weiher im Hom- berg
510	Nägelimoos
511 A	Ried am Aentschberg
512	Kiesgrube Gwärfi
515	Ried bei Hinterbänikon

regionale Festlegung

323/1	Ried, Feuchtwisen Aentsch- berg-Muetikon
323/6	Nägelimoos

kommunale Festlegung

511 B	Ried am Aentschberg (StRB 28.09.1971)
514	Riedgebiet Bedensee
520	Ried im Gstei
542	Butzenbüel

Weitere werden nicht detailliert aufgeführt, da sie bereits in der Verordnung fixiert sind.

Aussichtspunkte

Die im Landschaftsplan enthaltenen Aussichtspunkte sind alle von kommunaler Bedeutung. Aufgenommen wurden nur solche, die gefährdet sind durch die Nähe des Siedlungsgebietes (Höhenbeschränkung oder Auszonung notwendig), oder einzelner landwirtschaftlicher Bauten, da der Aussichtspunkt keine unmittelbar anschliessende Überbauung zulässt.

Planerischen Schutz erfordern folgende Aussichtspunkte:

kommunale Festlegung

201	Aussichtslage Äußere Herdlen (Rebweg bis Winterten Gässli)
202	Nähere Herdlen
205	Balsberg
206	Butzenbühl
208	Holberg
211	Aussichtslage Homberg (Hombergwinkel bis Gsteigässli)
213	Hohrüti, oberhalb Hohrütistrasse
216	Eichenbühl
218	Biggelgrube
222	Puck (obere Bassersdorferstrasse)
224	Chüelimoos
228	Grindbüel (Waldrand)

Umgebungsschutz

Die Festlegung eines Umgebungsschutzgebietes ist dort vorgesehen, wo der Schutz eines Objektes des Natur- und Heimatschutzes dies erfordert. Damit sollen Veränderungen zum Nachteil des Einzelobjektes verhindert werden. Der Umgebungsschutz führt in der Regel zu einer Freihaltezone (nur landwirtschaftliche Bewirtschaftung zugelassen).

Der Schutz der Umgebung ist vorgesehen:		
kantonale Festlegung		Umgebung des Pantlirieds
kommunale Festlegung		
	2.51	Grindbüel
	2.52	Puck mit Linde
Materialauffüllung / Materialabbau	Im Landschaftsplan werden keine Gebiete mit Materialabla- gerungen von kommunaler oder kantonaler Bedeutung be- zeichnet.	
	Hingegen ist im kantonalen Richtplan ein Materialabbauge- biet im Bereich Gwärfi festgelegt.	
kantonale Festlegung		
	20	Kloten - Gwärfi
Übriges Gebiet	Hierzu werden undefinierte kleinere Restflächen wie Bahn- areale und Verkehrsflächen gerechnet.	

MASSNAHMENBLATT LANDSCHAFTSPLAN KLOTEN

Behördenverbindliche Zielsetzungen aus der Richtplanung sollen später auf Stufe Nutzungsplanung konkretisiert und anschliessend nach Möglichkeit vollzogen werden. Hierzu sollen Massnahmen ergriffen werden, welche bereits in der Richtplanung vorgegeben werden können.

Festlegung	Nr.	Massnahmen	Realisierung
Landschaftsschutzgebiete		- Sind bereits über kommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung geschützt. - Regionaler Schutz ist vorgesehen, Stadt Kloten unterstützt dies.	- Laufend
Landschaftsförderungsgebiete	326.1-2	- Die Ziele des Waldentwicklungsplanes (WEP) sollen umgesetzt werden. - Mitarbeit beim Landschaftsentwicklungskonzept Hardwald (LEK) - Bestimmen der verantwortlichen Stelle für die Umsetzung der beiden Konzepte	1999 - 2001
Ökologische Vernetzung	327/1 328/1 328/2 328/11	- Die im regionalen Richtplan vorgesehene ökologische Vernetzung soll über eine in der Verwaltung bestimmte Stelle in Zusammenarbeit mit den Betroffenen vorangetrieben werden. - Städtische Projekte und Verkehrsträger sind so zu planen, dass sie die Vernetzung von Biotopen nicht stören. - Bei Bauten im Siedlungsgebiet ist die Bauherrschaft im Sinne einer ökologisch sinnvollen Umgebungsgestaltung zu beraten.	1999 - 2001
Erholungsgebiete	2.11-2.15 2.21-2.32 2.35	Die Verlegung des Fussballplatzes Feld in die Nähe der Dreifachturnhalle Ruebisbach oder des Fussballplatzes Thal muss vorangetrieben werden.	Ab 2000

Festlegung	Nr.	Massnahmen	Realisierung
Ski- und Schlittelabfahrten	2.41-2.43	Sind in der Nutzungsplanung zu sichern.	Teilweise erfolgt
Schutzgebiete	div.	- Umsetzen und Vollzug der in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung geschützten Biotope und Landschaften. - Klären der Zuständigkeit und Institutionalisieren der Erfolgskontrolle.	Laufend 2000
Aussichtspunkte	div.	Sind in Nutzungsplanung zu sichern.	bereits erfolgt
Umgebungsschutz	2.51-2.52	Durchsetzen des Umgebungsschutzes im Vollzug.	immer
Materialauffüllung / Materialabbau	20	Keine Massnahmen geplant.	

3. Verkehrsplan

Der kommunale Verkehrsplan zeigt auf, wie auf dem Gebiet der Stadt Kloten die innerörtlichen Verkehrsbedürfnisse durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel und ein angemessenes Strassennetz befriedigt werden können. Ebenso wird ausgeführt, wo allenfalls Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber unerwünschtem Durchgangsverkehr notwendig sind. Zudem sind die Verkehrsbeziehungen zu den bereits festgelegten, übergeordneten Verkehrsträgern dargestellt. Diese überörtlichen Verkehrsbeziehungen werden durch die kantonalen und regionalen Verkehrspläne sichergestellt.

Die Inhalte des kommunalen Teilrichtplanes Verkehr werden im Falle der Strassen, neben dem Kriterium der Netzbildung, wesentlich durch die Frage der Trägerschaft bestimmt. Der Kanton erstellt Strassen, Fuss- und Radwege sowie übrige Verkehrsanlagen, die im kantonalen und regionalen Gesamtplan bezeichnet werden. Die Gemeinde ist zuständig für die kommunal festgelegten Verkehrsträger. Die Festlegung der Rad- und Wanderwege von regionaler Bedeutung wird nicht in jedem Falle auch zu einer staatlichen Trägerschaft der betreffenden Strassen und Fusswege führen. Vor allem dort nicht, wo Gemeindestrassen oder sogar Privatwege (z.B. Flurwege) mitbenutzt werden können, die vorwiegend anderen Zwecken dienen.

Die Festlegungen im Teilrichtplan Verkehr bilden überdies die Grundlage für den Erlass oder die Änderung bestehender Baulinien gemäss PBG §108. Für die Anpassung von Baulinien an den übrigen Erschliessungstrassen ist ein Quartierplanverfahren durchzuführen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird der Verkehrsplan aufgeteilt in:

- Strassen und öffentlicher Verkehr
- Fuss- und Radwege

Übergeordnete Festlegungen

Das im kantonalen und regionalen Verkehrsplan festgelegte Bahn-, Bus- und Strassennetz sowie die Anlagen von übergeordneter Bedeutung (Parkhäuser, Güterumschlagplätze, usw.) sind im kommunalen Plan ebenfalls dargestellt. So können die Wirkungen kommunaler Festlegungen im Gesamtzusammenhang erkannt werden. Auf eine Aufzählung der Festlegungen im Bericht wird aber aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

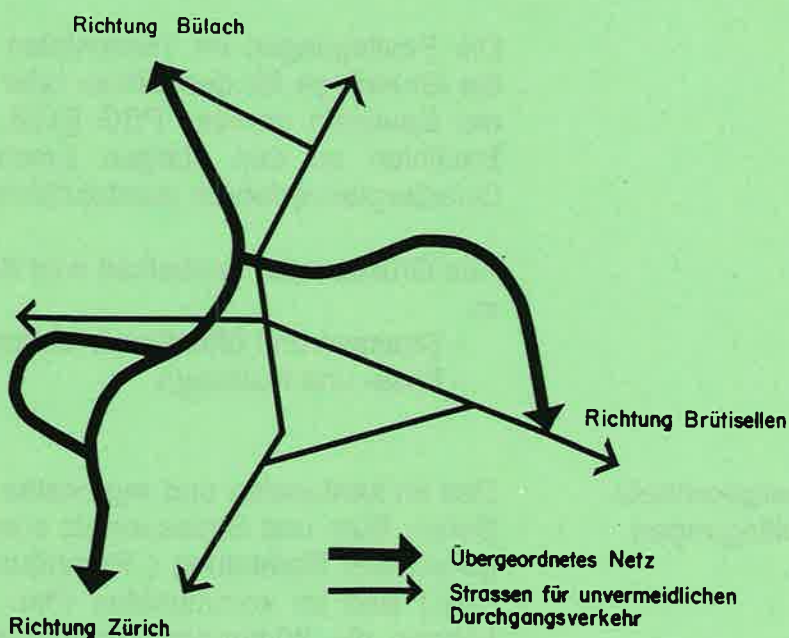
Sollten sich grössere Änderungen der übergeordneten Pläne im Rahmen von Revisionen ergeben, so wäre der entsprechende kommunale Plan auf mögliche Konsequenzen zu überprüfen.

Der kommunale Richtplan hat im Prinzip die überkommunalen Festlegungen sowohl in sachlicher wie in räumlicher Hinsicht unbesehen zu übernehmen.

Abweichungen wären nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind. Auch müsste es nach den Umständen als unzumutbar erscheinen, vorher die übergeordnete Planung formell zu ändern (§ 16 PBG). Trotzdem sind die Planungen an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit es zulassen (§ 9 PBG)

Konzept des Verkehrsplanes Kloten

Das Verkehrskonzept Kloten zielt hauptsächlich auf eine Entlastung der Wohn- und Zentrumsgebiete von ortsfremdem Durchgangsverkehr hin. Dies soll in erster Linie durch dessen Kanalisierung auf den Hauptachsen erfolgen.



Hierzu sind folgende Instrumente vorgesehen:

- *Bereitstellung der Nordumfahrung neben dem Autobahn-zusammenschluss Flughafenautobahn/HLS (A11/S108). Diese beiden Hochleistungsstrassen übernehmen die Hauptsache des überörtlichen Verkehrsaufkommens.*
- *Innerortsverkehr und unvermeidlicher Durchgangsverkehr wird auf den Hauptachsen Schaffhauser-, Linden-, Dorf- und Lufingerstrasse kanalisiert.*
- *Schleichwege werden gezielt reduziert durch polizeiliche oder bauliche Massnahmen.*

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen wurde mit dem bestehenden Verkehrsmodell der Stadt Kloten überprüft. Es zeigte sich klar, dass mit gezielten Änderungen im Verkehrsregime der Durchgangsverkehr auf den Hauptachsen konzentriert werden kann.

Die vorgesehene Linienführung der HLS im Bereiche Gwärfihölzli erfordert im Gebiet Hohstrass/Auen und Nächeri Händlen aus Lärm- und Abgasgründen planerische und bauliche Schutzmassnahmen (siehe hierzu Siedlungsplan).

Festlegungen im kommunalen Verkehrsplan

Im Verkehrsplan wird die Groberschliessung des Siedlungsgebietes festgelegt. Er gibt zusammen mit den übergeordneten Festlegungen Aufschluss über bestehende und geplante Anlagen und Flächen für National-, Staats- und Gemeindestrassen, den öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Radwegbeziehungen. Mit dem Verkehrsplan wird zudem festgelegt, für welche Strassen die Erstellungspflicht beim Gemeinwesen liegt. Die Unterscheidung zwischen Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen mit Sammelfunktion (= Groberschliessung) und Erschliessungsstrassen (= Feinerschliessung) richtet sich primär nach der Funktion.

Die Festlegung als Sammelstrasse bezeugt den öffentlichen und verkehrsorientierten Charakter dieser Strasse. Der Ausbaustandard innerhalb des Baugebietes hat den kant. Zugangsnormen zu entsprechen. Ausserhalb des Baugebietes sind andere Belange für einen allfälligen Ausbau von Bedeutung.

Typologisierung der Strassen Klotens

Das Strassennetz in Kloten besteht aus verschiedenen Strassentypen, welche mit Festlegungen überlagert werden können. Die Strassentypen bezeichnen die grundsätzliche Funktion, die Festlegungen widerspiegeln Ziele von Kanton, Region oder Stadt.

Typologisierung der Strassen Klotens

	Übergeordnetes Strassennetz	Sammelstrassen (SS)	Sammelstrassen mit kommunaler Bedeutung	Erschliessungsstrassen mit Sammelfunktion und komm. Bedeutung	Erschliessungsstrassen (ES)
Funktion	• Verbindet regionale und überregionale Siedlungsschwerpunkte. • ÖV ist möglich.	• Entleeren Quartiere. Übernehmen teilweise ortsfremden Verkehr. • Verbinden Quartiere und teilweise Gemeinden. Sind verkehrsorientiert. • ÖV ist möglich.	• Entleeren Quartiere. Sind verkehrsorientiert. • Nicht für überörtlichen Verkehr konzipiert! • ÖV ist möglich.	• Erschliessen grössere Quartiere. Übernehmen aber bereits gewisse Sammelfunktionen. • Nicht für überörtlichen Verkehr konzipiert! • ÖV ist beschränkt möglich.	• Führen Quellverkehr aus den Quartieren an die Sammelstrassen hin. • Sind nutzungsorientiert. Fussgänger, Velos und Autos sind gleichberechtigt.
Mögliche übergeordnete Festlegungen	• Zur Abklassierung vorgesehen. • Siedlungsorientierter Strassenraum.	⇒ Keine übergeordnete Festlegungen			
Mögliche kommunale Festlegungen	• Soll Kanalisierungsfunktion übernehmen.	• Soll Kanalisierungsfunktion übernehmen. • Reduktion des überörtlichen Durchgangsverkehrs.	• Reduktion des überörtlichen Durchgangsverkehrs.	• Reduktion des überörtlichen Durchgangsverkehrs.	• Hier werden keine Festlegungen getroffen. Alle nicht speziell bezeichneten Strassen gelten als ES!

Übergeordnete
Strassen und Sam-
melstrassen mit Ka-
nalisierungsfunktion

kommunale Festlegung

- 3.01 Schaffhauserstrasse, Ge-
meindegrenze Opfikon - HLS
Anschluss "Kloten West" Re-
gionalstrasse, z.T. mit sied-
lungsorientiertem Strassen-
raum
- 3.02 Dorfstrasse/Bassersdorfer-
strasse "Wilden Mann" bis
HLS Anschluss "Kloten Ost"
(zur Umklassierung vorgese-
hene Kantonsstrasse) sied-
lungsorientierter Strassen-
raum
- 3.03 Flughafenstrasse, "Wilden
Mann" bis HLS-Anschluss
"Fracht"
- 3.04 Lufingerstrasse, Lindengarten
- nördlich Kaserne (Anschluss
an Regionalstrasse, zur Um-
klassierung vorgesehene
Kantonalstrasse)
- 3.05 Lindenstrasse/Industriestras-
se, Schaffhauserstrasse bis
Bassersdorferstrasse

Sammelstrassen
mit kommunaler Be-
deutung

kommunale Festlegung

- 3.06 Rankstrasse, Dorfstrasse bis
Auenstrasse
- 3.07 Breitstrasse/Dietlikerstrasse,
Schaffhauserstrasse/Walli-
sellerstrasse bis Lerchenweg
(oberer Anschluss)
- 3.08 Werftstrasse/Neubrunnen-
strasse, Balz Zimmermann-
strasse bis Schaffhauserstr.
- 3.09 Alte Landstrasse/Weinberg-
strasse

Erschliessungs-
strassen mit Sam-
melfunktion und
kommunale Festlegung
kommunaler Be-
deutung

- | | |
|-------|---|
| 3.10 | Steinackerstrasse, Industrie-
strasse bis Bassersdorfer-
strasse |
| 3.11 | Eigentalerstrasse, Gde.-
Grenze Nürendorf bis Gren-
ze Oberembach |
| 3.12 | Gerlisbergstrasse, Dorstras-
se - Gerlisberg |
| 3.13 | Untere Augwilerstrasse, Ger-
lisbergstrasse - Friedhof
Chloos |
| 3.14 | Eggetswilerstrasse, Lufinger-
strasse - Eggetswil |
| 3.15 | Bachstrasse, ab Schaffhau-
serstrasse bis Kalchengasse |
| 3.17 | Schluefweg, ab Breitstrasse
bis KEB |
| 3.18 | Hamelirainstrasse, ab Breiti-
strasse bis Buchhaldenstich |
| 3.200 | Am Balsberg/Balsbergweg,
Schaffhauuserstrasse - Neu-
brunnenstrasse |
| 3.201 | Neubrunnenstrasse, Sonn-
halden-bis Wertstrasse |
| 3.202 | Hardünt- und Schwimmbad-
strasse incl. Hasenbühlweg |
| 3.203 | Holbergstrasse, Widen- bis
Schaffhauuserstrasse |
| 3.204 | Obstgartenstrasse, Flugha-
fen-bis Schaffhauuserstrasse |
| 3.205 | Lerchenweg / Schulstrasse,
Dietlikon- bis Wallisellerstras-
se |
| 3.206 | Reutenweg, Dietlikon- bis
Hagenholzstrasse |

- 3.207 Geerenstrasse
- 3.208 Kirchgasse
- 3.209 Petergasse
- 3.210 Lindenstrasse
- 3.211 Mühlegasse / Bachstrasse
- 3.212 Rätchengässli/Ackerstrasse
- 3.213 Geissbergstrasse
- 3.214 Flurstrasse
- 3.215 Ewiges Wegli
- 3.216 Graswinkelstrasse, Hoh- bis
Bassersdorferstrasse
- 3.217 Oberfeldstrasse
- 3.218 Thal-, Thalwiesen- und
Hohrainlistrassen
- 3.219 Ruebisbach- und Birkenstra-
sse
- 3.220 Talacherstrasse
- 3.221 Bienenweg - Zipfelstrasse
- 3.222 Egetswiler- und Rütner-
strasse, ab Alte Landstrasse

Reduktion des über-
kommunalen Durch-
gangsverkehrs

Verschiedene Strassen werden als Schleichwege, grossen-
teils für überörtlichen Verkehr, verwendet. Im Sinne des Ka-
nalisierungs- und Umlagerungskonzeptes soll sich dieser
aber auf den dafür vorgesehenen Verkehrsträgern abwik-
keln. Bezeichnete Strassen können, je nach Charakter, mit-
tels polizeilichen Massnahmen (Verboten), dem gewählten
Verkehrsregime (z.B. Einbahn) oder baulichen Vorkehren
(Einengungen) entlastet werden. Es kann sich hierbei per
Definition nur um Sammelstrassen mit kommunaler Be-
deutung oder Erschliessungsstrassen handeln. Die Zugäng-
lichkeit für Kunden und Angestellte des lokalen Gewerbes
muss aber jederzeit gesichert sein.

kommunale Festlegung

- 3.150 Gerbegasse (realisiert)
- 3.151 Kalchengasse
- 3.152 Kirchgasse
- 3.153 Petergasse
- 3.154 Lindenstrasse, Dorfstrasse - Industriestrasse
- 3.155 Obstgartenstrasse (realisiert)
- 3.156 Gerlisbergstrasse, Dorfstrasse - Nächeri Härdlen (realisiert)
- 3.157 Gerlisbergstrasse, Dorfzentrum Gerlisberg
- 3.158 Rankstrasse, Dorfstrasse - Auenstrasse
- 3.159 Buehalmstrasse bis Chloos
- 3.160 Ruebisbachstrasse - Birkenstrasse - Thalacherstrasse
- 3.161 Egetswilerstrasse, Dorfzentrum Egetswil
- 3.162 Werftstrasse - Neubrunnenstrasse bis Bramen
- 3.163 Näbethardstrasse ab Schaffhauserstrasse
- 3.164 Breitistrasse - Dietlikerstrasse bis Waldrand (teilweise realisiert)
- 3.165 Am Balsberg
- 3.166 Geerenstrasse

Immissionsschutz Der Schutz der Klotener Bevölkerung vor Strassenlärm ist ein wichtiges Anliegen. Er kann mit folgenden grundsätzlichen Massnahmen erreicht werden:

- *Planerische Massnahmen.*
Beispiele hierfür sind die ausgeschiedenen Wohn- und Gewerbebezonen entlang den Hauptachsen sowie die Gestaltungsplanpflichten im Bereiche der Nordumfahrung. Diese Festlegungen erlauben die Umsetzung lärmspezifischer Architektur und Anordnung von Gebäuden und Anlagen.
- *Massnahmen an der Quelle:*
Tieferlegen von Strassen oder Einbau von lärmarmen Belägen.
- *Massnahmen im Ausbreitungsbereich:*
Erstellung von Wällen, schalldämmenden Nebenbauten oder ähnlichem.
- *Schallschutzmassnahmen am Objekt.*

Während die Zuständigkeit des Kantons vor allem bei den Staatsstrassen liegt, ist die Stadt für die Umsetzung entlang der Gemeindestrassen verantwortlich. In Kloten sind vor allem folgende Gemeindestrassen von erheblichem Lärm betroffen:

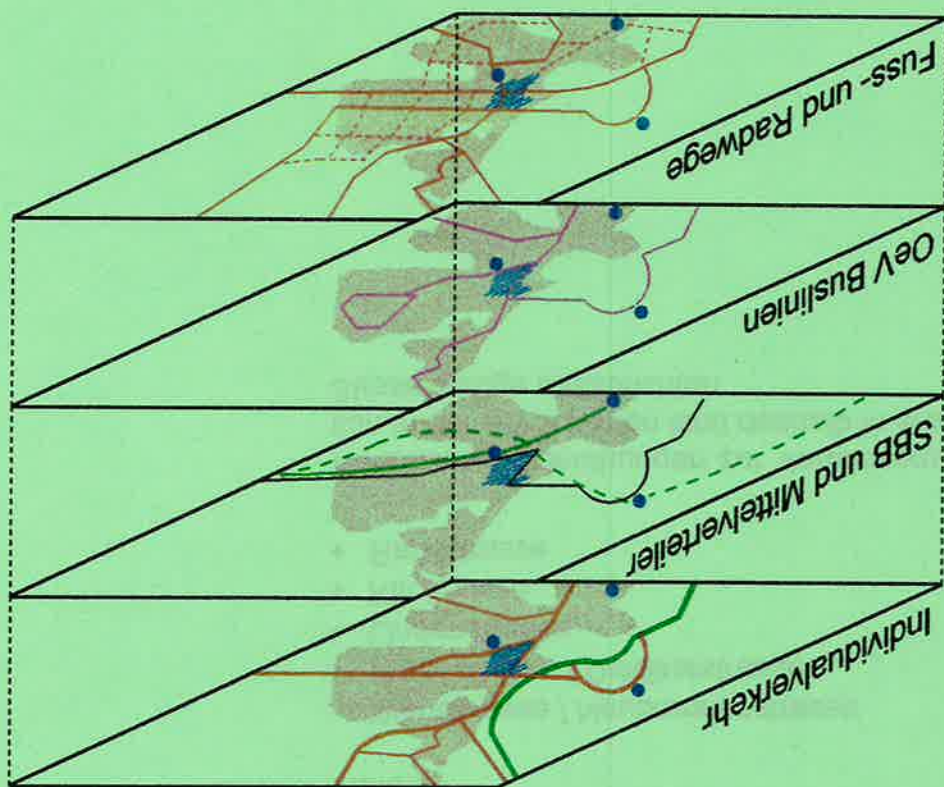
- Werftstrasse / Neubrunnenstrasse
- Breitestrasse / Dietlikerstrasse
- Lindenstrasse
- Kirchgasse
- Rankstrasse

Kommunale Bemühungen zur Verbesserung der Lärmsituation in der Stadt Kloten sind deshalb in erster Linie auf diese Strassenzüge auszurichten.

Abstimmung Privater Verkehr / Öffentlicher Verkehr

Die Kanalisierung des motorisierten Verkehrs ist einer der Pfeiler der Verkehrspolitik der Stadt Kloten. Dies alleine reicht aber nicht aus, um die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigen zu können. Vielmehr besteht ein auf die wesentlichen Ziele im und ausserhalb des Siedlungsgebietes abgestimmtes System von verschiedenen Verkehrsträgern. Es sind dies

- Strassen entsprechend dem Konzept des Verkehrsplanes.
 - Bahnverbindungen (IC, S-Bahn, Stadtbahn).
 - Regional- und Ortsbusnetz.
 - Fuss- und Radwege.
- Bei allen Festlegungen ist es wesentlich, dass sie sich sinnvoll in dieses Gesamtgefüge einfügen.



Legende:

- Siedlungsgebiet
- Zentrum
- Bahnhöfe und S-Bahnstationen

Parkierung im öffentlichen Interesse

Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse können verschiedene Aufgaben übernehmen:

- Anlagen im Siedlungsgebiet, welche grossen Zielverkehr aufnehmen
- Park- und Ride Anlagen
- Parkierungsplätze, welche der Erschliessung von Wander- und Erholungsgebieten dienen.

Das kommunale Interesse beschränkt sich darauf, dass an den festgesetzten Standorten ein Parkplatz entsteht, resp. geschaffen wird. Die Grösse der Anlagen ist in Abwägung der lokalen Interessen festzulegen.

Die Festlegungen im Landwirtschaftsgebiet bedeuten Durchstossungen der Landwirtschaftszone. Ohne Einträge im Richtplan wäre sonst hier die Erstellung von Parkplätzen nicht möglich.

kommunale Festlegung

Anlagen im Siedlungs- gebiet mit Zielverkehr	3.29	Parkhäuser Unterdorf
	3.30	Parkplatz Stadthaus
	3.32	Parkplätze Römerweg
	3.33	Parkplätze Fracht (Flughafen)
	3.34	Parkplatz Taubenried (Swissair)
	3.35	Parkplatz Schulgebäude (Swissair)
	3.41	Parkplatz Näbethard (Wald- eingang, für Schluefweg / Eis- halle), geplant
	3.42	Parkhaus Kunsteisbahn
	3.55	Parkplatz für Cars und Last- wagen (Oberfeldstrasse)
Park- und Ride Anlagen	3.31	Parkplatz Breitstrasse
	3.46	Parkhäuser Bahnhofstrasse
Parkplätze für Naherho- lung	3.22	Parkplatz Allmend (evtl. mit Nutzungsbeschränkung)

- 3.23 Parkplatz Chatzenschwanz
(Schaffhauserstrasse)
- 3.24 Parkplatz Reservoir Rietwies
- 3.25 Parkplatz Nägelimoos
- 3.26 Parkplätze Chloos (Friedhof
und Familiengärten)
- 3.28 Parkplatz Bedensee
- 3.43 Parkplatz Wallisellerstrasse
(Waldeingang)
- 3.44 Parkplatz Dietlikerstrasse
(Waldeingang)
- 3.47 Parkplatz Hombergwinkel (nur
mit HLS-Fussgänger-Unter-
führung), geplant
- 3.50 Parkplatz Grindbüel, geplant
- 3.52 Parkplatz Bösmoos/Geeren-
pückli (Familiengärten)
- 3.53 Parkplatz Auen
(Familiengärten), geplant
- 3.54 Parkplatz Trottacker

Buslinien

Die regional bedeutenden Buslinien sind im regionalen Verkehrsplan dargestellt. Diese werden im kommunalen Richtplan übernommen.

Das kommunale Busnetz der Stadt Kloten ging aus einem Versuchsbetrieb hervor. Es hat sich im Zusammenhang mit der Einführung der S-Bahn bewährt.

kommunale Festlegung

- I Industriebus Kloten SBB - Industriegebiet - Bassersdorf SBB
- KL 1 Balsberg-Flughafen-Breitestrasse-SBB-Buchhalden
- KL 2 Egetswil - Kloten SBB - Balsberg-Flughafen
- KL 3 Flughafen - Kloten SBB - Graswinkel- Kloten SBB - Flughafen

In Zusammenarbeit mit dem ZVV soll bis zum Vollausbau des Quartierplangebietes Geissberg/Ewiges Wegli 2 dessen ÖeV - Erschliessung sichergestellt werden. Dies kann z.B. mit einer Umlegung der Linie Kloten 3 erreicht werden.

Bushaltestellen

Im regionalen Verkehrsplan ist eine Bushaltestelle als Umsteigeort vom lokalen auf das regionale Busnetz, resp. vom regionalen Busnetz auf das übergeordnete Bahnnetz festgelegt worden.

Um zumindest die Standorte bestehender und geplanter Bushaltestellen sicherzustellen, sind diese im kommunalen Verkehrsplan zu bestimmen. Diese werden heute sowohl durch regionale wie auch die Ortsbusse bedient.

Die Festlegung von Bushaltestellen im Verkehrsplan ermöglicht deren Standortsicherung durch bauliche und planerische Massnahmen, insbesondere durch Baulinien und Landsicherungen. Deren Ausgestaltung wird im Richtplan nicht beschrieben. Sie soll aber abhängig von der Benutzerdichte sein.

Als Bushaltestellen werden festgelegt:

kommunale Festlegung

- 3.61 Balsberg (Swissair)
- 3.62 a Schulgebäude
- 3.62 b Werft
- 3.63 Fracht / OPS
- 3.64 Wilder Mann

3.65	Hohrainil
3.66	Freienberg
3.67	Weinbergstrasse
3.68	Chanzler
3.69	Alte Landstrasse
3.70	Kirche
3.71	Ortsmuseum
3.72	Rankstrasse
3.73	Wohnheim Graswinkel
3.74	Industriestrasse
3.75	Oberfeld
3.76	Grubenstrasse
3.77	Bramen
3.78	Breitstrasse
3.80	Schluefweg
3.81	Trottacker (geplant für "Friedhofbus", ev Kloten 3)
3.82	Friedhof Chloos ("Friedhofbus")
3.83	Egetswil
3.182	Buchhalden
3.183	Wallisellenstrasse
3.184	Schulstrasse
3.185 a	Holberg
3.185 b	Holberg bei PTT
3.186	Stadthaus
3.187	Kaserne Ost

3.188 Säntisstrasse

3.189 Bahnhof SBB

3.190 Hohstrasse

Güterumschlag

Güterumschlagsanlagen sind in erster Linie für einen intensiven Umlad von Gütern bestimmt.

Eine Festlegung bewirkt bei bestehenden Anlagen eine Standortsicherung; bei neuen oder auszubauenden Anlagen ist sie Grundlage für die Landsicherung.

Als kommunale Güterumschlagsanlagen werden festgelegt:

kommunale Festlegung

3.91 Kloten SBB

3.92 Fracht

3.93 Belagswerk Oberfeld

Bahnlinien

Bahnlinien haben im Prinzip übergeordneten Charakter und sind im kantonalen Verkehrsplan abschliessend festgelegt. Industrieanschlüsse erscheinen dagegen im regionalen Verkehrsplan als wichtige Voraussetzung für den Anschluss des Industriegebietes an das öffentliche Bahnnetz.

Die drei Bahnhöfe auf Stadtgebiet Kloten haben unterschiedliche Funktionen. Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass diese ihre wichtige Relaisaufgaben erfüllen können:

- Flughafenbahnhof: Anbindung In- und Ausland an den internationalen Flughafen. Entlastet die Region von übermässigem MIV.
- S-Bahnhof Kloten: Hauptanknüpfungspunkt für Pendler. Bahn- und Busfrequenzen sowie die Ausstattung der Haltestelle sollen der Aufgabe entsprechend ausgelegt werden.
- Station Balsberg: Erhält die Funktion einer Drehscheibe im Zusammenhang mit der Stadtbahn Glattal. Diese Verknüpfung wird das Gebiet Werft / Neubrunnen stark aufwerten. Die notwendigen Arbeiten müssen mit Opfikon koordiniert werden.

kommunale Festlegung

Keine

„Stadtbahn Glattal“

Die Stadtbahn wird mithelfen, das Mittlere Glattal noch besser mit dem ÖeV zu erschliessen. Dadurch soll einerseits die Attraktivität dieses Arbeitsplatz- und Wohngebietes weiter gesteigert werden. Auf der anderen Seite kann aber ein wirksamer Beitrag zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs geleistet werden. Im Kantonalen Richtplan war der Stadtbahn bis zur Haltestelle Fracht eingetragen, textlich aber wurde die Verlängerung in das Industriegebiet festgehalten. Dies ist mit einer Teilrevision des Kantonalen Verkehrsplanes zwischenzeitlich korrigiert worden. Kloten hat ein vitales Interesse an der Verlängerung der Stadtbahn in das Industriegebiet. Um dem sehr aufwendigen System gute Startchancen sichern zu können, soll ein Vorlaufbetrieb auf Basis der heutigen Regionalbuslinien geschaffen werden.

kommunale Festlegung

Keine

Reitwege

Flur-, Fuss- und Wanderwege (insbesondere solche ohne Hartbelag) werden gerne auch durch Reiter benützt. Die Planung geht davon aus, dass diese Wege grundsätzlich ebenfalls den Reitern zur Verfügung stehen. Örtliche Missstände sind mit polizeilichen Massnahmen zu beheben. Diese Probleme sind aber nicht so gravierend, dass planerische Massnahmen in der Richtplanung zu verankern wären.

kommunale Festlegung

- auf die Festlegung von Reitwegen wird verzichtet

Fusswege

Dem Fuss- und Radwegnetz kommt heute vermehrt eine zentrale Rolle zu. Während die regionalen Festlegungen die überörtlichen Verbindungen abdecken, erfüllt das kommunale Netz mehrere Funktionen:

- Ein feingliedriges Tangentialnetz stellt die Verbindungen zwischen den regionalen Routen im Siedlungsraum her.
- Radiale Wege ermöglichen es, von den Wohngebieten in direkter Weise das Zentrum zu erreichen. Die verschiedenen Routen sollen möglichst hohen Erlebniswert und gute topographische Bedingungen aufweisen.
- Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes sollen vor allem hohen Erlebniswert besitzen.

Im Siedlungsgebiet sind kommunale Fusswege meistens asphaltiert und beleuchtet. Ausserhalb hingegen sollen diese, wenn immer möglich, chaussiert ausgeführt sein.

kommunale Festlegung

- in Kloten wird ein umfassendes Netz von Fuss-, Spazier- und Wanderwegen festgelegt. Eine detaillierte Aufzählung ist nicht sinnvoll, es muss auf den Fusswegplan verwiesen werden.

Rad- und Radwanderwege

Als Radwege gelten in der Regel selbständig geführte oder neben Strassen angelegte, meist mit einem Hartbelag versehene Wege bzw. Streifen. Sie verfügen über eine möglichst direkte und topographisch günstige Linienführung. Verschiedenenorts führen die Radwege aber auch über schwach befahrene Strassen (hauptsächlich ES in den Quartieren). Sie sind für den täglichen Verkehr, zur Arbeit, zur Schule, zum Einkauf und zum Vergnügen bestimmt. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind Radwege oft chaussiert ausgeführt.

Radwanderwege sind hauptsächlich zum Vergnügen und zur Erholung vorgesehen. Sie können auf verkehrsfreien oder verkehrsarmen Strassen oder Wegen mit Naturbelag vorgesehen werden.

Diese Konstellation bedingt wiederum zwei verschieden interpretierbare, planliche Festlegungen. Analog den Fusswegen wird bei der planungsrechtlichen Festlegung nach Radwegen und Radwanderwegen unterschieden.

Im Verkehrsplan werden Radwege und Radwanderwege zeichnerisch gleich dargestellt.

Im Verkehrsplan werden folgende Radwege festgelegt:

kommunale Festlegung	<u>Radwege</u>
3.101	Radweg Werft - Bramen (geplant)
3.102	Bahnhof - Spitz
3.103	Bahnhof - Reutlen
3.104	Neubrunnen - Postplatz

3.105 Nächeri Härdlen - Eugen Wyler
Weg (z.T. geplant)

3.106 Stighagweg, bis Lufingerstrasse

3.107 Flughafenstrasse - Obstgarten-
strasse - Postplatz

3.108 Hohstrass - Geissbergstrasse,
bis Stighagweg

3.109 Hohstrass - Feld - Thal - Lin-
dengarten

3.110 Anschluss Schulhaus Nägeli-
moos, ab Unterer Augwiler-
strasse (geplant)

3.112 Egetswil - Alte Landstrasse -
Lufingerstrasse (geplant)

3.114 Talacherstrasse - Allmend

Radwanderwege

3.121 Hardwaldrundweg, Näbethard -
Grubenweg - Dorfnest

3.122 Schluefweg - Wallisellerstr. -
Dietlikerstrasse (z.T. geplant)

3.123 Rankstrasse - Bedensee - Bas-
sersdorferstrasse

3.124 Rankstrasse - Rank - Gerlis-
bergstrasse

3.125 Feld - Bertschenmösli - Bös-
moos - Reservoir Schlatt - Ger-
lisberg (teilweise geplant)

3.126 Verbindung Gerlisbergstrasse -
Rankstrasse

3.127 Augwilerstrasse, Bertschen-
mösli bis Friedhof Chloos

3.130 Schluefweg - Opfikon

3.131 Egetswil - Tegital - Zürichstrasse

3.132 Buehalm - Chloos- Gerlisberg

MASSNAHMENBLATT VERKEHRSPLAN KLOTEN

Behördenverbindliche Zielsetzungen aus der Richtplanung sollen später auf Stufe Nutzungsplanung konkretisiert und anschliessend nach Möglichkeit vollzogen werden. Hierzu sollen Massnahmen ergriffen werden, welche bereits in der Richtplanung vorgegeben werden können.

Festlegung	Nr.	Massnahmen	Realisierung
Nordumfahrung	Kant. Festl.	- Politisch auf baldige Verwirklichung der Nordumfahrung hinwirken. - Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien erwirken. - Der Stadtrat setzt sich für eine vollständige Überdeckung ein.	2005 2000 Ab 2000
Sanierung Staatsstrassen im Siedlungsgebiet		Der Stadtrat setzt sich für den Einbau lärmарmer Beläge ein.	Ab 1999
Strassen an welchen der überörtliche Durchgangsverkehr reduziert werden soll.	3.150 - 3.166	- Ausarbeiten von Prioritätenlisten. - Definieren von möglichen Lenkungsmassnahmen für die betroffenen Strassenzüge. - Je nach Wichtigkeit und Kosten individuelle Realisierung oder im Rahmen von Bau- und Unterhaltsarbeiten.	ab 2000
Zone Tempo 30		Der Stadtrat führt Bedürfnis- und Machbarkeitsabklärungen betreffend Tempo 30 in Wohnzonen durch.	Ab 2000
Buserschliessung	3.61-3.83 3.182 - 3.190	Nach dem Vollausbau muss geprüft werden, ob und wie das Quartierplangebiet Geissberg/Ewiges Wegli 2 besser in den öffentlichen Verkehr eingebunden werden kann. Dabei muss auch eine Verbindung mit dem Friedhof Chloos / Augwil in das Konzept miteinbezogen werden.	Bis Jahr 2005

Parkierung im öffentlichen Interesse	3.22 - 3.55	• Eine P+R-Anlage am Bahnhof wäre nur im Zusammenhang mit einem Bahnhofumbau, dem Bau eines eigentlichen Bushofes oder einer deutlichen Verbesserung des S-Bahnangebotes zu prüfen. • Die Schluefweghalle soll vermehrt einer Ganzjahresnutzung zugeführt werden. Das Parkierungsproblem könnte mit einer zusätzlichen temporär oder permanent nutzbaren Anlage entschärft oder gelöst werden. • Die Planungen von privater Seite betreffend SBB-Überdeckung (Parkplätze und Wohnhäuser über dem Eisenbahneinschnitt) werden von der Stadt nach Massgabe ihrer Möglichkeiten und eigenen Interessen unterstützt. • Die kommunalen Anlagen sollen entsprechend dem Finanzplan erstellt werden. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind dies chaussierte Flächen.	Ab 1999 Gem. FiPla
Bushaltestellen	3.61-3.83 3.182 - 3.190	• Ausbau der Bushaltestellen gemäss ihrer Wichtigkeit (Besucherfrequenz). Nach Möglichkeit erstellen von Wartehallen. Je nach Bedürfnis Telefonzellen. • Ausgestaltung der Bushaltestellen mit Sitzgelegenheiten.	Bis Jahr 2000
Bahnstation Balsberg		• Erhält Drehscheibenfunktion. Entwicklung muss mit Stadt Opfikon, VBG, Swis-sair und anderen Interessierten koordiniert verfolgt werden.	Laufend
„Stadtbahn Glattal“	Kant. Festl.	• Politisch auf eine Verwirklichung der Verlängerung in der ersten Etappe hinwirken.	2005
Fuss- und Wanderwege	gem. Plan	• Schliessen der restlichen Lücken im Fusswegnetz. • Bei Bauvorhaben sichern der Durchgangsrechte für die Öffentlichkeit.	2000 laufend
Rad- Radwanderwege	3.101 - 3.132	• Schliessen vorhandener Lücken. Idealerweise geschieht dies im Rahmen von Strassensanierungen. • Aktive Mitarbeit bei der Planung und Realisierung der offenen Kantonalen und Regionalen Festlegungen. Wahrnehmen der Interessen der Velofahrer.	Laufend laufend

4. Versorgungsplan

Allgemeines

Der Versorgungsplan dient zur Sicherung der notwendigen Systeme für Ver- und Entsorgung und deren Trassen und Flächen. Die im Versorgungsplan dargestellten Leitungs-Trassees können mit Baulinien gesichert werden. Für Anlagen, die nicht durch Baulinien gesichert werden können, kann bei Bedarf ein Werkplan erstellt werden. Dieser legt die Grundlage für ein allfällig notwendiges Enteignungsverfahren. Der Versorgungsplan zeigt grundsätzlich die Auswirkungen der Besiedlung auf die technische Infrastruktur.

Gemäss § 25 PBG enthält er die bestehenden und vorgesehenen Anlagen und Flächen für

- a) die Versorgung mit Wasser;
- b) die Versorgung mit Energie und Rohstoffen jeder Art;
- c) Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienst;
- d) die Ableitung und Reinigung von Abwässern;
- e) die Beseitigung, Aufbereitung und Wiederverwertung von Abfällen und Schadstoffen.

Für den kommunalen Richtplan beschränkt sich Kloten auf die wesentliche Teile.

Der kantonale, sowie der regionale Versorgungsplan zeigen im wesentlichen die Anlagen, welche von übergeordneter Wichtigkeit sind. Die einzelnen Kloten betreffenden kantonalen und regionalen Festlegungen werden in den nachfolgenden Abschnitten detailliert aufgeführt.

Der Versorgungsplan der Stadt Kloten wird in 2 Teilrichtplänen dargestellt, umfassend:

- a) Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung
- b) Energieversorgung.

Wasserversorgung

Kloten ist der überregionalen Gruppenwasserversorgung "Vororte und Glattal" angeschlossen und kann über diesen Wasserverbund täglich bis max. 15'000 m³ von der Wasserversorgung Zürich beziehen (Option). Die Wasserversorgung Kloten beliefert vertragsgemäss den Flughafen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Im Rahmen der "Gruppe Kloten" wird zudem im Transit über das Leitungsnetz von Kloten Wasser an die Gemeinden Lufingen (max. 400 m³/Tag) und Winkel (max 2200 m³/Tag) abgegeben.

Eigenes Wasser wird in den Grundwasserpumpwerken Thal und Mühlegasse gefördert, wobei mit einer Tageskapazität von 5'000 m³ gerechnet werden darf. Mittelfristig soll das Grundwasserpumpwerk Holberg (5'000 m³ / d) erstellt werden, welches den Eigenversorgungsgrad deutlich erhöhen wird und es erlaubt, das PW Mühlegasse bestimmungsgemäss nur noch als Notwasserwerk zu betreiben. Die Wasserförderung aus den Grundwasserwerken wird so zurückhaltend gesteuert, dass bei einem eventuellen Ausfall des Seewasserbezuges immer genügend Wasser zur Verfügung steht, um die Normalversorgung während 3 - 4 Tagen voll gewährleisten zu können.

Der Seewasserbezug erfolgt über das Stufenpumpwerk Balsberg. Dieses Pumpwerk liegt in der Gemeinde Opfikon, ein Ausbau obliegt aber der Stadt Kloten.

Für Kloten ergibt sich folgende Wasserbilanz (in m³/Tag)

Kapazität Grundwasser	8'500
Option Seewasser	<u>17'500</u>
	26'000
 ./ Option Flughafen	 <u>8'000</u>
 Verfügbar in Kloten	 <u>18'000</u>

Der Spitzenwasserverbrauch betrug in den letzten Jahren (in m³/Tag) :

	1995	1996
Stadt Kloten (inkl. Verluste)	7'550	7'481
Flughafen	<u>3'062</u>	<u>2'747</u>
	10'612	10'228
 Vertragsgem.	 1'918	 2'262

Bei gleichem Spitzenwasserverbrauch (ca. 415 bzw. 445 lt/d,E) dürfte die heute verfügbare Wassermenge auch für die neue Einwohnerzahl von 18'000 ab ca. 2005 genügen (gesamter theoret. Spitzenbedarf). Zusätzlich Wasser wäre jedoch zu beschaffen, wenn aus irgendwelchem Grunde das Grundwasserpumpwerk Thal stillgelegt werden müsste (allenfalls Tangierung durch Strassenbau).

Das Pumpwerke Mühlegasse, welches sich in einem überbauten Gebiet befindet, liefert momentan ca. 3 - 4 % des Wassers. Es muss aber stillgelegt werden, sobald das Werk Holberg an das Netz geht. Die entsprechenden Vorkehrungen werden aber getroffen, damit es weiterhin als Notwasserreserve zur Verfügung steht.

Für den Flughafen reicht die optierte Menge für mehr als eine Verdoppelung des Wasserverbrauches aus. Auch mit der 5. Ausbaustufe dürften die Ansprüche problemlos gedeckt werden können.

Die gemäss Eidg. Gewässerschutzgesetz vorgeschriebene Schutzzone beim Pumpwerk Thal ist rechtskräftig festgesetzt (Baudirektion, 25. Mai 1993). Das Verfahren zur Festsetzung der Schutzzone Holberg ist im Gange.

Die im kantonalen Versorgungsplan festgelegte Verbundleitung vom Stufenpumpwerk Balsberg - Wallisellen - Lattenbuck und Zusammenschluss mit dem Versorgungsgebiet Winterthur, resp. Oberland könnte eine erhebliche Verbesserung der Versorgungssicherheit bringen. Wann und ob dieser Zusammenschluss erstellt wird, ist unklar.

An Ergänzungen am Hauptleitungsnetz sind zwei Massnahmen anstehend:

- Ringschluss Breitenloo (2. Reservoirhauptleitung)
- Ringschluss Schlatt-Rietwies-Schlanze

Mit diesen Massnahmen kann einerseits die Versorgungssicherheit ab Reservoir Breitenloo verbessert werden. Auf der anderen Seite können die Druckverhältnisse so angepasst werden, dass sie im gesamten Netz für die moderne Brandbekämpfung mit Tanklöschfahrzeugen genügend ist.

Das Leitungsnetz im Flughafengebiet ist im Versorgungsplan nicht dargestellt, da ab den Messschächten „Schulgebäude“ resp. „Werkgebäude“ die Wasserversorgungsanlagen als Feinerschliessung durch den Flughafenhalter, also den Kanton Zürich, auszuführen sind. Ähnliches gilt für das Leitungsnetz im Kasernenareal (Sache des Bundes).

kantonale Festlegung (Kloten betreffend)	-Transportleitung Glattbrugg - Rümlang - Regensdorf (Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal), bzw. Dietlikon - Baltenswil - Müliberg (Gruppenwasserversorgung Lattenbuck)
---	--

regionale Festlegung

6201	Reservoir mit Stufenpumpwerk Rietwies, Eggenwil
6202	Reservoir mit Stufenpumpwerk Schlatt, Gerlisberg
6241	Leitung Reservoir Rietwies, Eggenwil - Abgabestation GVG, Opfikon

- 6242 Leitung Ruebisbach - Abgabeschacht Winkel - Winkel
- 6243 Leitung Reservoir Breitenloo, Oberwil - Reservoir Schlatt, Gerlisberg - Balsberg, Kloten mit Abzweig Gerlisberg - Abgabeschacht Lufingen, Vorder-Bänikon - Lufingen

kommunale Festlegung

Die einzelnen Leitungen werden nur planlich dargestellt. Auf eine Aufzählung der bestehenden Trassen wird verzichtet.

- 4.01 Betriebswarte, Werkgebäude (best.)
- 4.02 Schutzzonen Grundwasserpumpwerk Thal (best.)
- 4.03 Notanschluss an WV Bassersdorf (best.)
- 4.04 Schutzzonen Grundwasserpumpwerk Holberg (kFr. 2'000 geplant)
- 4.05 Reservoir Schlatt, Erweiterung (kFr. 2'400, geplant)
- 4.07 Ringschluss Breitenloo (kFr. 1'400 geplant)
- 4.08 Ringschluss Schlatt-Rietwies-Schlanz mit Abgabeschacht Lufingen (kFr. 1'400 geplant)
- 4.09 Einspeisungen Flughafen
 - Rächtenwiese (geplant)
 - Flughafenstrasse
 - Schulgebäude

Abwasserbeseitigung Die Abwässer aus Kloten werden weitgehend der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) Kloten-Opfikon zugeleitet. In dieser werden auch die Abwässer des Flughafens gereinigt. Die Kläranlage wurde auf den aktuellen Stand der Technik ausgebaut; das gereinigte Abwasser genügt den heutigen Qualitätszielen. Das im Weiler Gerlisberg und Bänikon anfallende Abwasser wird in einer Kleinkläranlage gereinigt.

Trotzdem kommen auf die Stadt Kloten erhebliche Ausgaben im Sanierungsbereich zu. Im "Generellen Kanalisationsprojekt" (GKP) aus dem Jahre 1988 wurde ein Sanierungsbedarf an bestehenden Leitungen von Fr. 8,5 Mio ermittelt. Die Kosten für den Ersatz bestehender Leitungen sind damals mit 13,2 Mio beziffert worden.

Die Abwässer im Bereiche des Friedhofes Chloos werden in einer eigenen Kleinkläranlage (Tauchtropfkörper) erfasst. Eine weitere Kleinanlage wird im Weiler Eigenthal betrieben. Häusliche Abwässer aus dem Weiler Obholz können gemäss Vertrag grundsätzlich auch der Sanierungsleitung Breitenloo - Birchwil zugeleitet werden. Der Weiler Egetswil ist an das Kanalisationsnetz von Kloten angeschlossen.

Zur Hauptsache erfolgt die Entwässerung im Mischsystem. Im Trennsystem werden bereits folgende Gebiete entwässert:

- Teile des Quartiers Buchhalden
- Industriezone Oberfeld
- Nägelimoos
- Hinterwiden / Werftstrasse
- Sonnhalde
- Hardacker
- Flughafenareal

Bau und Unterhalt des Leitungsnetzes im Flughafenareal ist Sache des Flughafenhalters, also des Kantons Zürich. Durch vier Hauptpumpwerke wird das Abwasser des Flughafens in den Verbindungskanal Kloten - Opfikon gefördert. Die gesamthaft installierte Pumpenleistung ist erheblich grösser als die Abwassermenge, für welche der Kanton seinerzeit ein Mitbenützungsrecht (50 l/sek.) am Verbindungskanal erworben hat. Im Gebiet Schulgebäude -Werft kann das Flughafenabwasser teilweise mit natürlichem Gefälle dem Verbindungskanal zugeleitet werden.

Der Verbindungskanal Kloten - Opfikon, mit einer Kapazität von 450 l/sek. genügt nicht für jeden denkbaren Flughafen-ausbau. Die langfristigen Kapazitätsprobleme werden aber durch den Flughafen mit einem flughafeninternen Schmutzwasserkanal gelöst. Dieser wird unterhalb der Werft in den bestehenden Verbindungskanal (mit vergrössertem Kaliber) geführt.

Das Industrieabwasser der Swissair wird weitgehend betriebsintern behandelt (Aufbereitungsanlage in der Energiezentrale). Es wird anschliessend über ein separates Leitungsnetz (Konzentratleitung) der ARA zugeführt.

Das im Industriegebiet Grindel, Bassersdorf anfallende Abwasser (Trennsystem) wird durch das Kanalnetz Kloten abgenommen. Die Modalitäten sind mittels Vertrag gelöst.

Neun Hochwasserentlastungen leiten bei Starkregen verdünntes Abwasser in den Altbach ab. Zwei Entlastungen hiervon sind mit Regenklärbecken ausgerüstet. Geplant ist ein zusätzliches Regenklärbecken Altbach Süd. Je nach Siedlungsentwicklung wird dieses erstellt werden müssen.

An den Ruebisbach sind drei Entlastungen angeschlossen, wovon zwei ebenfalls mit Regenklärbecken ausgerüstet sind.

Im Gebiet Balsberg / Hardackerstrasse besteht ein Regen-Rückhaltebecken, damit dem Kanalisationsnetz Opfikon nur die vertraglich vereinbarte Abwassermenge zufliesst.

regionale Festlegung

Kläranlage Kloten - Opfikon

Kanal Kläranlage - Stadtgrenze Kloten

kommunale Festlegung

4.10 Kleinkläranlagen Eigenthal, Gerlisberg und Chloos. Bei einer Erschliessung des Gebietes Wittenholz, soll die Anlage „Chloos“ stillgelegt werden.

4.12 Kanalisation Gerlisbergstrasse, Ackerstrasse - Wingerten Gässli (bis Ackerstrasse erstellt, Rest geplant).

- 4.13 Kanalisation Lufingerstrasse, Lindengarten - Chasern (geplant)
- 4.14 Regenklärbecken alte Landstrasse, Sanierung und Ausbau (geplant)
- 4.15 Regenklärbecken Altbach Süd (geplant)

Die übrigen Hochwasserentlastungen und Regenklärbecken sind nur planlich dargestellt.

Abfallbeseitigung

Gewerbliche Abfälle sind frei entsorgbar. Die Verantwortung für die fachgerechte Behandlung der Abfälle liegt beim Verursacher und dem Entsorgungspartner. Flughafen und Industriegebiet sind deshalb nicht Bestandteil des Abfallkonzeptes der Stadt Kloten.

Gemäss dem im kantonalen Gesamtplan enthaltenen Konzept sind nicht vermeidbare häusliche Abfälle der Stadt Kloten auch langfristig dem Kehrichtwerk Zürich-Hagenholz zur Verbrennung zuzuführen. Dieses Werk nützt die bei der Verbrennung anfallende Wärme im bestehenden Fernwärmenetz aus.

Nicht brennbare Abfälle wie Mulden- oder Grubengut aus Haushaltungen sind möglichst in der Region in zugelassenen Multikomponenten- oder Inertstoffdeponien abzulagern.

Grundsätzlich ist nach dem Vermeiden und Vermindern die Wiederverwertung von Abfällen anzustreben. Eine solche erscheint dann sinnvoll zu sein, wenn sie die Umweltbelastung im Vergleich zu einer anderweitigen Beseitigung des Abfalles verringert und mithilft, Energie einzusparen oder Rohstoffe zu erhalten. Die Wiederverwertung bedingt separate Sammeldienste oder die Einrichtung von Sammelstellen. Optimale Voraussetzungen für die Wiederverwertung von Abfällen wurden, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, auf kommunaler Ebene geschaffen. Wichtige Pfeiler hiervon sind:

- Haupt- und Nebensammelstellen
- Altstoffsammlungen
- Häckslerdienstleistungen
- Grünabfuhr

Der Kehrichtsammeldienst für häusliche Abfälle wird vertraglich durch eine private Unternehmung ausgeführt. Diese Lösung hat sich bewährt. Daher soll daran festgehalten werden.

Der Bereich Altlasten gehört im weiteren Sinne ebenfalls zum Themenbereich Entsorgung. Der Gemeinde kommen vor allem Aufgaben im Bereiche des Vollzuges zu. Sie hat in Bewilligungs- und Planungsverfahren (Nutzungsplanung) die Anliegen der Altlastenproblematik wahrzunehmen und mögliche Vorhaben / Probleme dem AGW zu melden. Bei gemeindeeigenen Grundstücken werden solche im Rahmen von konkreten Bauvorhaben saniert.

In Kloten bestehen rund 20 Standorte welche gemäss kantonalem Altlastenkataster zur Stufe „A“ gehören (vordringlich abklären, ob und welche Sanierungsmassnahmen zu treffen sind). Es liegt im vitalen Interesse der Gemeinde, dass diese Abklärungen in nützlicher Frist angegangen werden.

kantonale Festlegung - keine

regionale Festlegung - keine

kommunale Festlegung

4.20 Hauptsammelstelle, incl. Kadaver- und Altölsammelstelle

4.21 Erstellen quartierbezogener Abfall-Sammelstellen (planlich nicht dargestellt)

4.22 Nebensammelstelle Zentrum

Elektrizitätsversorgung

Die Industriellen Betriebe Kloten (IBK) sind zur Zeit ein Tochterunternehmen im alleinigen Besitz der Stadt Kloten. Sie beliefern als Wiederverkäufer die Kunden der Stadt und den Flughafen mit elektrischer Energie. Die Belieferung weiterer Kunden ausserhalb des Stadtgebietes ist nach der Marktöffnung möglich.

Die elektrische Energie beziehen die IBK bis heute von den Elektrizitätswerken des Kt. Zürich (EKZ). Diese versorgen direkt die Höfe Vorder- und Hinter-Bänikon, Eigenthal und Obholz. Ab der Marktöffnung, ca. im Jahre 2000, besteht die Möglichkeit zur freien Wahl des Energielieferanten im Rahmen der Gesetzgebung.

Die Groberschliessung der IBK, bestehend aus einem zu Ringen geschlossenen 16 kV-Netz samt den zugehörigen Transformatorenstationen, ist neuzeitlich ausgebaut und genügt weitgehend den Anforderungen. Ergänzungen sind bei der Erschliessung neuer Baugebiete notwendig.

Von den im kantonalen Gesamtplan enthaltenen Festlegungen wird Kloten durch die geplante 220 kV Leitung Breite - Regensdorf/Auwiesen der Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) tangiert. Gegen die geplante Leitungsführung durch das Schutzgebiet Eigenthal und die Landschaft in Vorder-Bänikon setzt sich der Stadtrat seit Jahren mit allen Mitteln zur Wehr. Auch in Zukunft werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um eine Verkabelung des gesamten Trasses oder die Wahl einer alternativen Streckenführung zu erreichen.

kantonale Festlegung (Kloten betreffend)

- 220 kV-Leitung Breite -
Regensdorf / Auwiesen
- Unterwerk Kloten EKZ / EWK
- Unterwerk Balsberg EKZ / EWK
- 110 kV-Leitung UW Kloten - UW
Bassersdorf (teilweise verkabelt)
- 110 kV-Leitung UW Kloten -
UW Balsberg (verkabelt)
- 110 kV-Leitung UW Kloten -
UW Regensdorf (verkabelt, durch
Flughafengebiet)
- 110 kV-Leitung UW Balsberg -
UW Opfikon (verkabelt)

kommunale Festlegung

- Die Unterwerke sind bereits als
kantonale Festlegungen erfasst.
- Die Transformatorenstationen
sind planlich dargestellt und im
Text nicht einzeln aufgeführt.

Ersatz von Freileitungen

- 4.31 Halde - Schlatt (geplant)
- 4.32 Gerlisberg - Bänikon (geplant, er-
setzt Freileitung EKZ nach Bau der
220 KV Leitung NOK)

Neue 16 kV- Kabelleitungen

- 4.33 Chloos - Egetswil (geplant, erhö-
hung Versorgungssicherheit)
- 4.34 Altbach-Dorfstrasse-Nächeri Händ-
len (geplant)

Gasversorgung

In Kloten besteht, ausgenommen an der Hardackerstrasse, keine Gasversorgung. Der Aufbau einer flächendeckenden Versorgung ist vom Stadtrat vorwiegend aus Kostengründen mit einem Grundsatzentscheid abgelehnt worden.

Neu besteht die Möglichkeit, bei der Heizzentrale FIG druck-reduziertes Gas (5 bar) zu beziehen. Dieses soll deshalb über das Werkgebäude bis zur Kaserne geleitet werden. Nach Möglichkeit sollen auch Teile des QP-Gebietes Kasern-Ruebischbach sowie die geplante Doppelnutzung versorgt werden. Eine mögliche Alternative ist der Bau einer 5 bar-Leitung Winkel - Kloten - Bassersdorf durch die GVZ. Dies würde für Kloten eine interessante Erweiterung des Versorgungsangebotes darstellen und es allenfalls ermöglichen, zukünftig eine grösserflächige Gasversorgung im Siedlungsgebiet anbieten zu können. Eine solche Lösung wird deshalb von der Stadt Kloten favorisiert.

kantonale Festlegung

25 bar/10" Leitung zu FIG-Heizzentrale

kommunale Festlegung

5 bar Leitung FIG-Heizzentrale -
Werkgebäude - Kasernenareal
(geplant)

Fernwärme

Der Flughafen besitzt eine leistungsfähige Fernwärmever-sorgung mit einer Heizzentrale im Werftareal. Eine weitere, grosse Heizzentrale besteht in der Swissair Zentralverwal-tung, welche auch die Bauten im Bereiche der Grundeigen-tümerbauordnung Balsberg mit Fernwärme versorgt (Papyron, Nutzung von verpresstem Papier).

Der kantonale Richtplan bezeichnet die ARA Opfikon - Flug-hafen - Kloten gemäss ihrer Bedeutung als grosse Abwär-mequelle. Die Gemeinden sind aufgefordert, in Zusammen-arbeit mit der Trägerschaft der Anlage mögliche Nutzungen zu prüfen.

kantonale Festlegung (Kloten betreffend)

- ARA Opfikon - Flughafen - Kloten
Abwärmenutzung

regionale Festlegung

- keine

kommunale Festlegung

- keine

Erdöl

Im Plan werden Grosstankanlagen sowie Pipelines nachgewiesen. Die früher im kantonalen Gesamtplan enthaltene Tankanlage Taubenried ist in der Zwischenzeit abgebrochen worden. Diese Anlage ist daher nicht mehr in den kommunalen Plan aufzunehmen; der kantonalen Baudirektion ist eine entsprechende Berichtigung des Gesamtplanes zu beantragen.

kantonale Festlegung
(Kloten betreffend)

Tankanlage Rümlang
TAR - Flughafen Kloten

kommunale Festlegung

keine

Kiesabbau

Entgegen dem Willen der Stadt Kloten wurde das im kommunalen Inventar enthaltene Feuchtgebiet Gwärfi als Kiesabbaugebiet festgesetzt. Dies ermöglicht die Erstellung eines kantonalen Gestaltungsplanes für Abbaugelände.

kantonale Festlegung - Gebiet Gwärfi

Revitalisierungen und Wasserbau

Im Regionalen Richtplan werden Korrekturen und Rückhaltmassnahmen von regionaler Bedeutung dargelegt. Auf kommunaler Stufe stellt sich für Kloten vor allem die Frage nach der Renaturierung / Ausdolung von Fliessgewässern. Das Gewässerschutzgesetz (GschG) erklärt in § 37 ff klar, dass Fliessgewässer grundsätzlich nicht verbaut oder eingedolt werden dürfen. Es muss deshalb ein Anliegen der Gemeinde sein, die früher eingedolten Fliessgewässer wieder an die Oberfläche zu bringen und rein technisch verbaute Läufe zu renaturieren. Dies ist auch im Sinne des Landschaftsentwicklungskonzeptes, welches Kloten unterstützt.

In Kloten sind im Siedlungsgebiet keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete bekannt. Der einzige einigermaßen kritische Bereich (Ruebischbach) wurde im Zuge des Autobahnzusammenschlusses sowie des Quartierplanes Chasern - Ruebischbach weitgehend saniert. Weiterführende Betrachtungen werden im Rahmen des anstehenden GEP-Kloten angestellt. Dieses wird das aktuelle GKP ablösen.

kommunale Festlegung

- **Renaturierung Altbach.** Bei notwendigen Sanierungen oder im Zusammenhang mit Neubauten soll dieser naturnaher gestaltet werden.
- **Bachöffnungen im Siedlungsgebiet.** Diese können vor allem im Zusammenhang mit Neubauten erfolgen (geplant):
 - Oberer Teil Roussbach
 - Oberer Teil Ruebisbach
 - Tüchelgraben, Graswinkel - Altbach

MASSNAHMENBLATT VERSORGUNGSSPLAN KLOTEN

Behördenverbindliche Zielsetzungen aus der Richtplanung sollen später auf Stufe Nutzungsplanung konkretisiert und anschliessend nach Möglichkeit vollzogen werden. Hierzu sollen Massnahmen ergriffen werden, welche bereits in der Richtplanung vorgegeben werden können.

Festlegung	Nr.	Massnahmen	Realisierung
Wasserversorgung	4.04. 4.05 4.07 4.08	Erstellen der weiter notwendigen Infrastruktur zur Sicherung der Wasserversorgung: • Grundwasserpumpwerk Holberg • Reservoir Schlatt Erweiterung • Ringschluss Breitenloo • Ringschluss Schlatt-Rietwies-Schlanz	Nach Finanzplan.
Abwasserbeseitigung		Sanierung und Werterhaltung des Kanalnetzes gem. GKP.	Laufend
Altlasten		• Abklären der Altlasten Stufe A.	ab 2000
Gasversorgung		• Evaluation der Gaserschliessungsmöglichkeiten.	Laufend
Revitalisierungen und Ausdolungen		• Im Rahmen von Neubauten und Sanierungen.	Laufend

5. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Dieser Plan bezeichnet jene Bauten und Anlagen, welche die Gemeinde für die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse benötigt. Sie sind auch raumplanerisch von kommunaler Bedeutung. Dies unabhängig davon, ob der Werkträger öffentlich oder privat ist. Die Festlegungen dienen hauptsächlich der Standort- und Landsicherung. Letztere kann aufgrund des Eintrags mittels Werkplan erfolgen. Auf Finanzierung und Trägerschaft ergeben sich aus der Richtplanung keine direkten Auswirkungen.

Ein vollständiger Überblick über sämtliche öffentlichen Bauten und Anlagen ergibt sich nur unter gleichzeitiger Beachtung der übrigen Teilrichtpläne, insbesondere des Versorgungsplanes.

Das Werk wird im Plan nicht dargestellt, falls:

- Keine Standortgebundenheit vorliegt.
- Der genaue Standort noch nicht bestimmt ist.
- Eine dezentrale Verteilung notwendig ist.

Bauten des Flughafens sowie des EMD sind im kommunalen Richtplan nicht festgehalten.

1. Öffentliche Verwaltung und Justiz

Objekt / Sachbereich / Festlegungsnummer	Trägerschaft	Ausgangslage und Zielsetzung	Lösungsansatz	Realisierung	Kosten in 1000 Fr.
<u>Kantonale Festlegungen</u>					
RP Ausschaffungsgefängnis Kloten	Kanton			bestehend	
BW Behindertenwerkstätte und Wohnhaus Grasmühl	Stiftung			bestehend	
<u>Regionale Festlegungen</u>					
W Feuerwehr- und Chemiewehrstützpunkt Dorfstrasse	Polit. Gde.			Neubau 96/97	
<u>Kommunale Festlegungen</u>					
<u>Verwaltung:</u>					
VW 5.00 Stadthaus <u>Kommunale Festlegungen</u>	Polit. Gde.			Bestehend	
<u>Werke + Unterhalt:</u>					
UT 5.01 Forstwerkhof und Lagerhalle für Holzschmitzel	Polit. Gde.			bestehend	

5.02 UT Werkhof für Unterhaltsbetriebe	Polit. Gde.	• Mangelndes Platzangebot beim Werkgebäude. Synergien mit Dreifachturnhalle könnten genutzt werden. • Seit langem wird Ersatzstandort mit günstigem Verkehrsanschluss gesucht.	• Grundstück kann arrondiert und befestigte Flächen dem Publikum bei Grossanlässen zur Verfügung gestellt werden.	2000	4000
5.16 UT Forstmagazin Dietlikerstrasse	Polit. Gde			bestehend	
5.03 W Städt. Werke StWK Flughafenstrasse	Polit. Gde.			bestehend	
<i>Sicherheit + Militär:</i>					
5.04 RP Polizeiposten Dorf- strasse (Stadtpolizei)	Polit. Gde.		• In erweitertem FW-Gebäude	bestehend	
5.05 RP Polizeiposten Dorfstr. (Kantonspolizei)	Staat		• In erweitertem FW-Gebäude	bestehend	
5.07 Ka Kaserne + Zeughaus	Bund (EMD)		• kein Planeintrag	bestehend	
5.08 Sch militärischer Schiess- stand Tegital	Bund (EMD)		• kein Planeintrag	bestehend	

5.13 W Feuerwehrdepot Gerlisberg	Polit. Gde.		bestehend
5.14 W Feuerwehrdepot Vorder-Bänikon	Polit. Gde.		bestehend
5.15 SR Öffentliche Schutzräume Eigentel, Gerlisberg, Egetswil, Bramen	Polit. Gde.		bestehend
<i>Postbetriebe:</i>			
5.09 P Post Kloten	Bund (PTT)		bestehend
5.10 P Telefonzentrale	Bund (PTT)		bestehend
5.11 P Post Flughafen	Bund (PTT)	• kein Planeintrag	bestehend

2. Erziehung und Bildung

<i>Objekt / Sachbereich / Festlegungsnummer</i>	<i>Trägerschaft</i>	<i>Ausgangslage und Zielsetzung</i>	<i>Lösungsansatz</i>	<i>Realisierung</i>	<i>Kosten in 1000 Fr.</i>
<u>Kommunale Festlegungen</u>					
<i>Kindergarten:</i>					
5.20 K Kindergarten Kirchgasse	Polit. Gde. (Schulpflege)		• Bei Eigengebrauch durch ref. Kirche zu verlegen	bestehend	
5.20 K Kindergarten am Bach	Polit. Gde. (Schulpflege)		• Evtl. Ersatz für den Kindergarten Kirchgasse	nach Bedarf	1200
5.21 K Kindergarten Freienberg	Polit. Gde. (Schulpflege)			bestehend	
5.22 K Kindergarten Geissberg	Polit. Gde. (Schulpflege)		• evtl. Ausbau Kindergarten Geissberg 3	bestehend	200
5.23 K Kindergarten Hasenbühl	Polit. Gde. (Schulpflege)			bestehend	
5.24 K Kindergarten Hinterwiden	Polit. Gde. (Schulpflege)			bestehend	

5.25 K Kindergarten Hohrainli	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
5.27 K Kindergarten Reuten	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
5.28 K Kindergarten und Sprachheilkindergarten Spitz	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
5.29 K Kindergarten Feld	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
5.51 K Kindergarten Hamel- rain	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
5.52 K Kindergarten Gras- winkel	Polit. Gde. (Schulpflege)	• Provisorium, wird ersetzt wer- den müssen • Kindergarten Geissberg 3 oder Neubau Graswinkel	bestehend
<i>Schule:</i>			
5.31 S Schulhaus Dorf inkl. Pavillon ehem. HPS	Polit. Gde. (Schulpflege)	• BezirksHPS ist in Betrieb. Das Provisorium steht für andere Verwendungen zur Verfügung. • Die HPS soll weiterhin für schulische Zwecke verwendet werden können (Feld + Dorf).	bestehend
5.32 S Schulhaus Feld	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend

5.33	S Schulhaus Gerlisberg	Polit. Gde. (Schulpflege)	• Sollte nach Möglichkeit beibehalten werden.	bestehend
5.34	S Schulanlage Hinterwiden	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
5.35	S Schulanlage Nägelimoos	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
5.36	S Schulanlage Spitz	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
5.39	S Werkjahrschule Hinterwiden	Polit. Gde. (Schulpflege)		bestehend
<i>Betreuung:</i>				
5.26	K Kinderhort Looren	Polit. Gde		bestehend
5.30	K Italienischer Kindergarten und Kinderkrippe Bachstrasse	Kath. Kirchgde. (Missione Cattolica Italiana)		bestehend

3. Kultur, Gemeinschaft, Begegnung

Objekt / Sachbereich / Festlegungsnummer	Trägerschaft	Ausgangslage und Zielsetzung	Lösungsansatz	Realisierung	Kosten in 1000 Fr.
<u>Kommunale Festlegungen</u>					
5.40 M Ortsmuseum Dorfstr. 47	Polit. Gde.			bestehend	
5.41 G Stadtsaal Zentrum Schluefweg	Polit. Gde.			bestehend	
5.42 G Saal Dorf	Ref. Kirchgemeinde			bestehend	
5.43 G Saal Holberg	Ref. Kirchgemeinde			bestehend	
5.44 G Saal Reulten	Ref. Kirchgemeinde			bestehend	
5.45 G Saal Rosenweg	Kath. Kirchgemeinde			bestehend	
5.46 G Forsthütte Schluefweg	Polit. Gde.			bestehend	

5.47	Forsthütte Schlatt	Polit. Gde.	bestehend
G			
5.48	Forsthütte Homberg (Polenhütte)	Polit. Gde.	bestehend
G			
5.49			
B	Bibliothek Kirchgasse	Polit. Gde.	bestehend

4. Kultuspflege und Bestattungswesen

Objekt / Sachbereich / Festlegungsnummer	Trägerschaft	Ausgangslage und Zielsetzung	Lösungsansatz	Realisierung	Kosten in 1000 Fr.
<u>Kommunale Festlegungen</u>					
5.60 K Ref. Kirche Dorfstrasse	Ref. Kirchgemeinde			bestehend	
5.61 K Kath. Kirchenzentrum Rosenweg	Kath. Kirchengemeinde			bestehend	
5.62 K Ref. Kirchengemeindehaus	Ref. Kirchengemeinde			bestehend	
5.63 K Evang. methodist. Kirche Holbergstrasse	Evan. Methodist. Kirche der Schweiz			bestehend	
5.64 K Neupostolische Kirche Buchwiesenweg	Neupostolische Kirche			bestehend	
5.65 F Friedhof Chloos	Polit. Gde.			bestehend	
5.67 K Pfingstgemeinde Kloten	Pfingstgemeinde			bestehend	

5. Sozial- und Gesundheitswesen

Objekt / Sachbereich / Festlegungsnummer	Trägerschaft	Ausgangslage und Zielsetzung	Lösungsansatz	Realisierung	Kosten in 1000 Fr.
<u>Regionale Festlegungen</u>					
B Werkstätte für Behinderte "Mühle"	Stiftung.			bestehend	
<u>Kommunale Festlegungen</u>					
<u>Alters- und Sozialwesen:</u>					
5.70 A Alters- und Pflegeheim im Spitz incl. Pflegeabteilung Chasern	Polit. Gde.	Erneuerung und Renovation Alterswohnheim Spitz (Pflege in allen Zimmern möglich).	Bettenreduktion.	bestehend	noch nicht ermittelt
5.71 A Alterssiedlung Chasern	Genossenschaft Chasern			bestehend	
5.75 A Seniorenzentrum	Polit. Gde.	• Zusätzliche Kapazitäten für das Alterswohnen werden benötigt.	• Gemäss Altersleitbild wären alternative Formen ideal im Stadtzentrum zu verwirklichen, allenfalls mit Begegnungszentrum.	geplant	noch nicht ermittelt
5.72 C Campingplatz Altrohr	Polit. Gde. Rümlang + Kloten		• Ungesicherter Wohnplatz für Fahrende.	bestehend	

Gesundheitswesen:

5.73 H Sanitätshilfsstelle Nägelmoos	Polit. Gde.			bestehend	
5.74 H Schulzahnklinik Hohrainli	Polit. Gde. (Schulpflege)			bestehend	
5.103 H Sanitätsposten Spitz	Polit. Gde.			bestehend	
Abfallentsorgung:					
5.76 R Hauptsammelstelle mit Kadaversammelstelle	Polit. Gde.	Die Bewirtschaftung der Altstoffe soll nahe beim Verursacher stattfinden. Periphere Lage nicht erwünscht.	Neubau nur bei alternativer Nutzung des heutigen Areals.	2010	2000
5.77 R Nebensammelstellen div.		Für Verbrauchsgüter des tägl. Bedarfs sind dezentrale Entsorgungsanlagen notwendig.	Diese sind im Plan nicht dargestellt, da Anzahl und Standort variieren können.	teilweise bestehend	

6. Erholung und Sport

Objekt / Sachbereich / Festlegungsnummer	Trägerschaft	Ausgangslage und Zielsetzung	Lösungsansatz	Realisierung	Kosten in 1000 Fr.
<u>kommunale Festlegungen</u>					
<i>Sport:</i>					
5.80 Hb Hallenbad Schluefweg	Polit. Gde.			bestehend	
5.81 Hb Lehrschwimmbecken Nägelimoos	Polit. Gde.			bestehend	
5.82 Fb Freibad Schluefweg	Polit. Gde.			bestehend	
5.83 Go Mini-Golf-Anlage Schluefweg	Polit. Gde.			bestehend	
5.84 Ku Kunsteisbahn Schluefweg	Polit. Gde.	• Schlechte Erschliessung für Spieler und allg. Eislauf. • Fehlendes drittes Eisfeld für Trainingsbetrieb.	• Möglichkeit zur Schaffung eines 3. Eisfeldes mit privatem Betreiber / Ersteller, prüfen. • Schaffung zusätzlicher PP für Spitzenbelastungen.	bestehend	9000
5.85 Fi Finnenbahn Schluefweg	Polit. Gde.			bestehend	

5.86 Fi Vita-Parcours und 6km-Läufer-Parcours im Hardwald	Privat mit Unterstützung durch Polit. Gde.		bestehend	
5.87 Sch Armbrustschiessstand Schluefweg	Armbrust-Schützenverein Kloten		bestehend	
5.88 Sch Schiessanlage Bedensee	Polit. Gde.		bestehend	
5.90 Sh Mehrfachturnhalle Chasern-Ruebischbach	Polit. Gde.		bestehend	
5.92 Sa Fussballplatz Feld	Polit. Gde.	Liegt mitten im Wohngebiet	ab 2005	
5.93 Sa Fussballfeld Thal, Erweiterung	Polit. Gde.	Garderoben und Trainingsmöglichkeiten sind beschränkt.	bestehend / ab 2005	2000
5.94 Sh Mehrzweckhalle Allmend	Bund (EMD)		bestehend	
5.95 Te Tennisplatz Spitz	Tennisclub Kloten		bestehend	

5.97 E/ Sa Sportanlage, Familiengärten oder Erholungsgebiet Ruebisbach	Polit. Gde.	• Erholungswidmung wird angestrebt.	• Mögliche Synergien mit der Infrastruktur der Mehrzweckhalle sollen ausgenutzt werden können.	ab 2005	
<i>Erholung:</i>					
5.96 E Spielplatz Kirchgasse	Polit. Gde.		• ev. Lageverschiebung	bestehend	
5.101 E Chilbiplatz	Polit. Gde.	• Best. Platz (Römerweg) wird vermehrt durch Ganzjahresnutzung KEB benötigt	• Alternativstandorte im Bereich Kaserne oder Holberg denkbar.	2000	700
5.102 E Stadtpark	Polit. Gde.	• Gebiet zw. ehem.Friedhof und Altbach vernetzen und Oeffentlichkeit zugänglich machen	• Ehem. Friedhofareal bei Möglichkeit arrondieren. • Etappierbares Gesamtkonzept verwirklichen.	bis 2000	450

Stand 15. April 1999
pool_skp\planung\kloten\richtplanung 1999/rplanbe nach Gemeinderat

